

Der Senat von Berlin
SenFin - P 6102-109/2021-10-6
Telefon 9(0)20 - 4409

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz - RVAGAnpG) vom 20. April 2007 (BGBl. I S.554) ist für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2012 die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 65 auf 67 Jahre (§ 35 Satz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch) erfolgt. Die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin sind von dieser bundesgesetzlichen Regelung seitdem betroffen. Demgegenüber sind die beamteten Dienstkräfte sowie die Richterinnen und Richter des Landes davon nicht erfasst, da sie nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sondern aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses nach Beendigung des aktiven Dienstes versorgungsrechtlich alimentiert werden. Nach derzeit geltender Rechtslage bildet gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 Landesbeamtengesetz für die beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin das vollendete 65. Lebensjahr die Regelaltersgrenze. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesetzlich bestimmt ist (vergleiche § 38 Abs. 1 S. 2 und 4 des Landesbeamtengesetzes), treten Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit dem Ende des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze

erreichen, in den Ruhestand. Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand (§ 38 Abs. 1 S. 3 des Landesbeamtengesetzes).

Unter Berücksichtigung demographischer, finanz- und sozialpolitischer Erwägungen ergibt sich im Bereich der Beamtenversorgung ebenfalls Handlungsbedarf. So hat sich insbesondere das Verhältnis von Dauer der aktiven Dienstzeit zur Dauer des Bezugs von Versorgung aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung wesentlich verändert.

B. Lösung

Der Bund und die übrigen Bundesländer haben die durch das „Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung“ geregelte stufenweise Anhebung des Eintrittsalters in den Ruhestand auf das vollendete 67. Lebensjahr wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen. Bundesländer, die mit der Anpassung verzögert begonnen haben, werden aber dennoch die Anhebung der Regelaltersgrenze zeitgleich im Jahr 2031 erreichen. Im Zuge des demografischen Wandels hat sich auch das Verhältnis von Dauer der aktiven Dienstzeit zur Dauer des Bezugs von Versorgungsleistungen im Land Berlin verändert. Die Richtlinien der Regierungspolitik für die 19. Wahlperiode greifen die Thematik auf Seite 75 auf und enthalten die Formulierung „Das generelle Pensionseintrittsalter wird auf das Niveau aller anderen Bundesländer angepasst.“

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Vorgabe für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Land Berlin umgesetzt werden. Es soll damit zur finanziellen Sicherung des Versorgungssystems sowie zur Gleichbehandlung der Statusgruppen beigetragen werden.

Dabei wird eine Übergangsregelung für den Beginn der Anhebung der Regelaltersgrenze und eine stufenweise Anhebung in dreimonatigen Schritten je Geburtsjahr vorgesehen, die im Jahr 2035 vollendet sein wird. Die sogenannte Antragsaltersgrenze ab dem vollendeten 63. Lebensjahr für die Versetzung in den Ruhestand wird beibehalten, jedoch unter gleichzeitiger Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags auf 14,4 Prozent. Die besondere Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Dienstkräfte soll stufenweise von 60 auf 62 unter Beibehaltung des maximalen Versorgungsabschlags in Höhe von 10,8 Prozent angehoben werden. Ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wird wie bisher um maximal 3 Jahre möglich sein.

Hierzu sind im Einzelnen folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Änderung des Landesbeamtengesetzes

Es ist die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze wie in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre sowie die stufenweise Anhebung der besonderen

Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte auf 62 vorgesehen. Lehrkräfte treten künftig mit Ablauf des Schulhalbjahres oder Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand).

2. Änderung des Berliner Richtergesetzes

Es ist ferner eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze der Richterinnen und Richter im Land Berlin wie in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre vorgesehen.

3. Änderung des Senatorengesetzes

Es werden Anpassungen in Folge der Anhebung der Regelaltersgrenze vorgenommen.

4. Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes

Es werden Anpassungen in Folge der Anhebung der Regelaltersgrenze vorgenommen.

5. Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Es ist die wirkungsgleiche Übertragung von Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Alterssicherungssysteme durch abschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand nach einer Dienstzeit von 45 Jahren wie nach entsprechenden Pflichtbeitragsjahren im Rentenrecht vorgesehen. Zudem wird in den Fällen, in denen beamtete Dienstkräfte vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, das Ruhegehalt nicht durch einen Versorgungsabschlag vermindert, wenn die beamteten Dienstkräfte zum Beginn des Ruhestandes das 63. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht haben.

Ebenfalls ist das Festhalten an der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren und dafür - wie im Rentenrecht - die schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags auf 14,4 Prozent bei vorzeitigem Pensionseintritt auf Antrag vorgesehen.

6. Änderungen im Laufbahngesetz

Als Folgeänderung der Anhebung der Regelaltersgrenze und aus Gesichtspunkten des modernen Personalmanagements wird die Möglichkeit der „Abwahl“ einer dienstlichen Beurteilung durch Beamtinnen und Beamte angepasst.

7. Änderung des Disziplinalgesetzes

Durch die mit Änderung des § 38 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes erfolgende Anhebung der Regelaltersgrenze besteht ein Anpassungsbedarf für § 45 Abs. 3 des Disziplinalgesetzes.

8. Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Es werden sprachliche Anpassungen an die unter § 38 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes getroffene Regelung vorgenommen.

9. Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes

Es werden Anpassungen in Folge der Anhebung der Regelaltersgrenze vorgenommen.

10. Außerkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst

Die Tätigkeiten sind aufgrund von Modernisierung und Digitalisierung entfallen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Es werden keine Alternativen gesehen. Ein dauerhaftes Beibehalten der Altersgrenzen wäre unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Statusgruppen sowie im Kontext der bereits bundesweit erfolgten Übertragung der Altersgrenzen aus dem Rentenrecht auf das Beamten- und Richterrecht langfristig gesellschaftlich nicht akzeptabel, denn die Anpassungen sind zur langfristigen finanziellen Sicherung des Versorgungssystems erforderlich. Durch den Vollzug des Gesetzes müssen keine neuen Organisationseinheiten geschaffen oder Behörden mit neuen Aufgaben betraut werden.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

H. Gesamtkosten

Die Änderungen führen zu Mehrausgaben durch längere aktive Dienstzeiten mit vergleichsweise hohen Kosten, da das vorhandene Personal auf der Grundlage höherer Erfahrungsstufen

besoldet wird, als das in der Regel bei einer Nachbesetzung durch jüngere Beamtinnen und Beamte der Fall ist. Es ergeben sich jedoch bei Anhebung der Altersgrenzen insgesamt deutliche Minderbelastungen in Folge von entsprechend nicht zu leistenden Versorgungszahlungen, die die Mehrkosten bei den aktiven Dienstkräften deutlich übersteigen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg hat die Anhebung der Altersgrenzen seinerseits bereits vollzogen.

J. Auswirkungen auf den Haushaltplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

siehe Ausführungen zu H (Gesamtkosten).

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin IV D 19
Telefon 9(0)20 - 2047

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher
Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Landesbeamtengesetzes
Artikel 2	Änderung des Berliner Richtergesetzes
Artikel 3	Änderung des Senatorengesetzes
Artikel 4	Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes
Artikel 5	Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Laufbahngesetzes
Artikel 7	Änderung des Disziplinalgesetzes
Artikel 8	Änderung des Berliner Hochschulgesetzes
Artikel 9	Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes
Artikel 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 56 werden die die Wörter „von Beurlaubungen und unterhältiger Teilzeit“ angefügt.
- b) Die Angabe zu § 108a wird wie folgt gefasst:
„§ 108a Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“
- c) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:
"§ 110 (weggefallen)"
- d) Die Angabe zu § 111 wird wie folgt gefasst:
"§ 111 (weggefallen)"

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ und das Wort „Altersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersgrenze“ ersetzt
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „68.“ durch die Angabe „70.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden jeweils das Wort „Altersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersgrenze“ sowie das Wort „Schuljahres“ durch das Wort „Schulhalbjahres“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, längstens bis zu drei Jahre, für Lehrkräfte jeweils nicht länger als bis zum Ablauf des Schuljahres oder Semesters, hinausgeschoben werden.“
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.
- 3. In § 39 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „60.“ durch die Angabe „62.“ ersetzt.
- 4. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Eintritt“ durch die Wörter „der Versetzung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „bestimmte“ durch das Wort „bestimmten“ ersetzt.
- 5. § 54a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen“ durch die Wörter „sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung pflegebedürftig ist,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „bis zur Dauer von zwölf Jahren“ gestrichen.
- 6. In § 54d werden nach dem Wort „Widerruf“ die Wörter „im Vorbereitungsdienst“ eingefügt.
- 7. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "bis zur Dauer von zwölf Jahren" gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen“ durch die Wörter „sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung pflegebedürftig ist,“ ersetzt.
8. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „von Beurlaubungen und unterhäftiger Teilzeit“ angefügt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und Urlaub ohne Dienstbezüge nach den §§ 54a bis 54c und § 55 dürfen insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.“
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit bleibt unberücksichtigt.“
9. § 104 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „das vollendete 62.“ die Wörter „, für die des höheren Dienstes das vollendete 65.“ eingefügt.
10. § 106 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zu dem in § 38 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt“ durch die Wörter „mit dem vollendeten 65. Lebensjahr“ ersetzt.
11. § 108a wird wie folgt gefasst:

„§ 108a

Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 erreichen Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr		Regelaltersgrenze
-------------	--	-------------------

	Anhebung um Monate	Vollendetes Lebensjahr	zuzüglich vollendete Lebensmonate
1961	3	65	3
1962	6	65	6
1963	9	65	9
1964	12	66	0
1965	15	66	3
1966	18	66	6
1967	21	66	9

(2) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, denen vor dem 22. Mai 2024

1. Urlaub ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarktgründen nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder
2. eine Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist

bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt worden ist, erreichen abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern der Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 55 Absatz 5 oder die Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 3 oder § 58 nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres beendet oder widerrufen wird oder wurde.

(3) Abweichend von § 39 Absatz 3 Nummer 1 können Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und vor dem 1. Januar 1966 geboren sind, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem 31. Dezember 1965 und vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Vollendetes Lebensjahr	zuzüglich vollendete Lebensmonate

1966	3	60	3
1967	6	60	6
1968	9	60	9
1969	12	61	0
1970	15	61	3
1971	18	61	6
1972	21	61	9

(4) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 3 treten Lehrkräfte, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand.“

12. §§ 110 und 111 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Berliner Richtergesetzes

Das Berliner Richtergesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 104 Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. frühestens mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, oder“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „60.“ durch die Angabe „62.“ ersetzt.

3. Folgender § 104 wird angefügt:

„§ 104

Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Richterinnen und

Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Vollendetes Lebensjahr	zuzüglich vollendete Lebensmonate
1961	3	65	3
1962	6	65	6
1963	9	65	9
1964	12	66	0
1965	15	66	3
1966	18	66	6
1967	21	66	9

(2) Richterinnen auf Lebenszeit und Richter auf Lebenszeit, denen vor dem 22. Mai 2024 eine Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt worden ist, erreichen abweichend von § 3 Absatz 1 die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern die Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres beendet oder widerrufen wird oder wurde.

(3) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und vor dem 1. Januar 1966 geboren sind, können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem 31. Dezember 1965 und vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Vollendetes Lebensjahr	zuzüglich vollendete Lebensmonate
1966	3	60	3
1967	6	60	6
1968	9	60	9
1969	12	61	0

1970	15	61	3
1971	18	61	6
1972	21	61	9“

Artikel 3

Änderung des Senatorengesetzes

In § 20 Absatz 2 Satz 2 des Senatorengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch [*letzte Änderung mit Fundstelle einsetzen*] geändert worden ist, werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder § 108a Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes

Das Bezirksamtsmitgliedergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „des Landesbeamtengesetzes findet“ durch die Wörter „und § 108a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes finden“ ersetzt.
2. In § 3a Absatz 1 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder § 108a Absatz 1“ eingefügt und das Wort „Altersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersgrenze“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch [*letzte Änderung mit Fundstelle einsetzen*] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 69f wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 69g Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“.
 - b) Die Angabe zu § 108a wird wie folgt gefasst:
„§ 108a (weggefallen)“.
2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz Nummer 1 und 3 wird jeweils die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.

bb) Im zweiten Halbsatz werden nach dem Wort „Hundert“ die Wörter „in den Fällen der Nummer 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ und wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ und wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

d) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Eine Minderung des Ruhegehalts unterbleibt, wenn der Beamte zum Beginn des Ruhestands

1. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren,

2. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 das 63. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 40 Jahren

erreicht hat. Dienstzeiten im Sinne des Satzes 5 Nummer 1 und 2 sind ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, sowie Zeiten nach § 50d und Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der Dienstzeit nach Satz 6 in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung der Dienstzeit nach Satz 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.“

3. § 14a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) mit oder nach Erreichen der Altersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist,“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist.“

4. In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder § 108a Absatz 1“ eingefügt.
5. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder § 108a Absatz 1“ eingefügt.
6. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Betrag verringert sich für die Beamten, für die

 1. das 61. Lebensjahr die Altersgrenze bildet, um jeweils ein Sechstel,
 2. das 62. Lebensjahr die Altersgrenze bildet, um jeweils ein Fünftel,
 3. das 63. Lebensjahr die Altersgrenze bildet, um jeweils ein Viertel

für jedes Jahr, das über die jeweils geltende Altersgrenze hinaus abgeleistet wird.“
7. § 50e Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) sie mit oder nach Erreichen der Altersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind,“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
8. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder § 108a Absatz 3“ und nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder § 108a Absatz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder § 108a Absatz 1“ eingefügt.

9. Nach § 69f wird folgender § 69g eingefügt:

„§ 69g

**Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

(1) Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2025 nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 oder § 108a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres

1. die Vollendung des 63. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1966 geboren sind,
2. das Erreichen des folgenden Lebensalters tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1965 und vor dem 1. Januar 1973 geboren sind:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Dezember 1966	63	3
31. Dezember 1967	63	6
31. Dezember 1968	63	9
31. Dezember 1969	64	0
31. Dezember 1970	64	3
31. Dezember 1971	64	6
31. Dezember 1972	64	9

(2) Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Januar 2033 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen folgenden Lebensalters tritt:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2027	63	3
1. Januar 2028	63	6
1. Januar 2029	63	9
1. Januar 2030	64	0
1. Januar 2031	64	3
1. Januar 2032	64	6

1. Januar 2033	64	9
----------------	----	---

2. § 14 Absatz 3 Satz 5 Nummer 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.

(3) In den Fällen, in denen ein Beamter, dem vor dem 22. Mai 2024

1. ein Urlaub ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarktgründen nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes oder

2. eine Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist,

bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt worden ist, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, findet § 14 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung Anwendung. Gleiches gilt für einen Richter, dem unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Richtergesetzes bewilligt worden ist.“

10. § 108a wird aufgehoben.

11. In § 108c Satz 1 werden die Angabe „§ 38 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 108a Absatz 1“ und die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Laufbahngesetzes

§ 26 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Beamtinnen und Beamten, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Beurteilung das Lebensjahr vollendet haben, das fünf Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt, kann im Einvernehmen mit ihnen von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden.“

Artikel 7

Änderung des Disziplinalgesetzes

In § 45 Absatz 3 des Disziplinalgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die beamtenrechtliche Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

In § 55 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 8 Satz 2 erster Halbsatz, § 58 Absatz 3 Satz 3 und § 117 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Altersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersgrenze“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes

In § 9 Satz 1 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) wird die Angabe „§ 38 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 108a Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst vom 11. September 1964 (GVBl. S. 1021), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 5 am 1. Januar 2026 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz - RVAGAnpG) vom 20. April 2007 (BGBl. I S.554) ist für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2012 die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 65 auf 67 Jahre (§ 35 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch) erfolgt. Die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin sind von dieser bundesgesetzlichen Regelung seitdem betroffen. Demgegenüber sind die beamteten Dienstkräfte sowie die Richterinnen und Richter des Landes davon nicht erfasst, da sie nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sondern aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses nach Beendigung des aktiven Dienstes versorgungsrechtlich alimentiert werden.

Unter Berücksichtigung demographischer, finanz- und sozialpolitischer Erwägungen ergibt sich im Bereich der Beamtenversorgung ebenfalls Handlungsbedarf.

So hat sich insbesondere das Verhältnis von Dauer der aktiven Dienstzeit zur Dauer des Bezugs von Versorgung aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung wesentlich verändert. Mit der Verlängerung des aktiven Beamten- bzw. Richterverhältnisses und dem hierdurch bedingten späteren Beginn der Zahlung von Versorgungsbezügen wirkt das Land Berlin insoweit entsprechend der rentenrechtlichen Regelungen dieser Veränderung des Verhältnisses von Dauer der aktiven Dienstzeit zur Dauer des Bezugs von Versorgung entgegen. Zwar geht dies zunächst mit der längeren Zahlung von Besoldung einher. Für diese erhält der Dienstherr jedoch eine entsprechende Gegenleistung während der längeren aktiven Dienstzeit. Im Ergebnis steht daher der längeren aktiven Dienstzeit eine kürzere Zahlungsdauer von Versorgungsbezügen gegenüber. Die Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand ist damit ein erforderlicher sowie den beamteten Dienstkräften und Richterinnen und Richtern zumutbarer Beitrag zur Verringerung der Versorgungsausgaben und zur Konsolidierung des Haushalts. Vertrauensschutzgesichtspunkte werden durch umfangreiche Übergangsregelungen oder Ausnahmen von den Neuregelungen berücksichtigt.

Die Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand erfolgt daher wirkungsgleich und zeitversetzt wie die entsprechenden Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der wesentliche Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs lässt sich wie folgt zusammenfassen:

I. Änderung des Landesbeamtengesetzes (Artikel 1)

Die Anhebung der Regelaltersgrenze wird ab dem Jahr 2026 (Geburtsjahr 1961) in acht Stufen auf das 67. Lebensjahr (ab Geburtsjahr 1968) erfolgen. Im Zuge des Vertrauensschutzes wird nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen ein Übergangszeitraum eingeräumt, bevor die Hebung der Regelaltersgrenze mittels dreimonatiger Staffelung je Geburtsjahr ab 1. Januar 2026 Wirksamkeit erlangt (Einführung als § 108a des Landesbeamtengesetzes, § 104 des Berliner Richtergesetzes).

Im Zuge der Anhebung der allgemeinen Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr wird auch die Antragsaltersgrenze von schwerbehinderten beamteten Dienstkräften (ab Geburtsjahr 1966) schrittweise auf das 62. Lebensjahr (Geburtsjahr 1972) angehoben. Der maximale Versorgungsabschlag von 10,8 Prozent wird beibehalten, sodass schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte mit Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand gehen können. Die Anhebung der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte bezweckt eine Gleichbehandlung gegenüber den Tarifbeschäftigten, indem eine zur Altersrente für schwerbehinderte Menschen analoge Rechtslage geschaffen wird.

Analog der Anhebung der Regelaltersgrenze wird eine Verlängerung der Dienstzeit wie bisher um maximal drei Jahre bis maximal zur Vollendung des 70. Lebensjahres gewährt. Den Lehrkräften wird es zudem ermöglicht, den Eintritt in den Ruhestand um insgesamt bis zu maximal dreieinhalb Jahren - ausgehend vom regulären Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Schulhalbjahres oder Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen - bis zum Ablauf des Schuljahres oder Semesters hinauszuschieben.

II. Änderung des Berliner Richtergesetzes (Artikel 2)

Es werden die für die beamteten Dienstkräfte des Landes vorgesehenen Anpassungen der Altersgrenzen wirkungsgleich auf die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit des Landes übertragen und das Pensionseintrittsalter somit schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

III. Änderung des Senatorengesetzes (Artikel 3)

Es werden Anpassungen in Folge der Anhebung der Regelaltersgrenze vorgenommen.

IV. Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes (Artikel 4)

Es werden Anpassungen in Folge der Anhebung der Regelaltersgrenze vorgenommen.

V. Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Artikel 5)

Als Ausnahme von der Regelaltersgrenze wird die Möglichkeit einer abschlagsfreien Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit Vollendung des 65. Lebensjahres nach einer Dienstzeit von 45 Jahren wie nach entsprechenden Pflichtbeitragsjahren im Rentenrecht bestehen. Zudem wird in den Fällen, in denen beamtete Dienstkräfte vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, das Ruhegehalt nicht durch einen Versorgungsabschlag vermindert, wenn die beamteten Dienstkräfte zum Beginn des Ruhestandes das 63. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht haben.

An der bisherigen allgemeinen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren wird festgehalten und dafür - wie im Rentenrecht - der maximale Versorgungsabschlag auf 14,4 Prozent erhöht.

VI. Änderungen des Laufbahngesetzes (Artikel 6)

Als Folgeänderung der Anhebung der Regelaltersgrenze und aus Gesichtspunkten des modernen Personalmanagements wird die Möglichkeit der „Abwahl“ einer dienstlichen Beurteilung durch Beamtinnen und Beamte angepasst.

VII. Änderung des Disziplinalgesetzes (Artikel 7)

Durch die mit Änderung von § 38 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes erfolgende Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 besteht ein Anpassungsbedarf für § 45 Abs. 3 des Disziplinalgesetzes.

VIII. Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (Artikel 8)

Es werden sprachliche Anpassungen an die unter § 38 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes getroffene Regelung vorgenommen.

IX. Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes (Artikel 9)

Es werden Anpassungen in Folge der Anhebung der Regelaltersgrenze vorgenommen.

X. Außerkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst (Artikel 10)

Die Tätigkeiten sind aufgrund von Modernisierung und Digitalisierung entfallen.

b.) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aus Anlass der Änderung von § 56.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aus Anlass der Neufassung des § 108a.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben c und d (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aus Anlass der Aufhebung der §§ 110 und 111.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 38 Absatz 1)

Mit Satz 1 wird für Beamtinnen und Beamte die Vollendung des 67. Lebensjahres als Regelaltersgrenze festgelegt, die, wie sich aus der Übergangsvorschrift unter Nummer 11 (§ 108a Absatz 1) ergibt, für alle Geburtsjahrgänge nach 1967 gelten wird.

Für einzelne Gruppen von beamteten Dienstkräften kann wie bisher durch Gesetz eine besondere Altersgrenze bestimmt werden, die nach Satz 2 zukünftig nicht das 70. Lebensjahr übersteigen darf. Satz 3 wird mit Blick auf die Begriffsbestimmung „Regelaltersgrenze“ an Satz 1 angepasst. Zudem wird festgelegt, dass für Lehrkräfte der Eintritt in den Ruhestand zum Ende des Semesters oder Schulhalbjahres erfolgt, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Bisher traten Lehrkräfte erst mit Ablauf des Schuljahres in den Ruhestand. Dies führte dazu, dass Lehrkräfte, die kurz nach Beginn des Schuljahres Geburtstag haben, fast ein Jahr über die Regelaltersgrenze hinaus Dienst leisten müssen. Ziel der Regelung ist, die Ungleichbehandlung mit Blick auf den Eintritt in den Ruhestand zwischen Lehrkräften und beamteten Dienstkräften abzubauen, und gleichzeitig die Planbarkeit des Schulbetriebs zu gewährleisten. Durch die vorgesehene Regelung wird mit Blick auf den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ein Gleichklang mit tarifbeschäftigten Lehrkräften erreicht.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 38 Absatz 2)

Satz 1 gewährt analog der Anhebung der Regelaltersgrenze eine Verlängerung der Dienstzeit über das 67. Lebensjahr hinaus um höchstens drei Jahre bis nun maximal zum 70. Lebensjahr. Neu ist die Anpassung des Eintritts in den Ruhestand für Lehrkräfte bei Hinausschieben des Ruhestandes in Satz 2. Die Regelung ermöglicht beamteten Lehrkräften, den Eintritt in den Ruhestand um insgesamt drei Jahre - ausgehend vom regulären Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen - hinauszuschieben und nicht wie bisher je nach Geburtsdatum - mitten im Schuljahr in den Ruhestand zu treten.

Satz 4 gewährt analog des Satzes 1 das Hinausschieben des Ruhestandes um höchstens drei Jahre auch für Personen, für die eine andere gesetzlich geregelte Altersgrenze unter dem 67. Lebensjahr gilt.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 39 Absatz 3)

Satz 1 Nummer 1 regelt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch. Danach wird die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte auf das 62. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte bezweckt eine Gleichbehandlung gegenüber den Tarifbeschäftigten, indem eine zur Altersrente für schwerbehinderte Menschen analoge Rechtslage geschaffen wird. Sie wird, wie sich aus der Übergangsvorschrift unter Nummer 11 (§ 108a Absatz 2) ergibt, für alle Geburtsjahrgänge nach 1972 gelten.

Die bisherige Antragsaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte von 63 Jahren in Satz 1 Nummer 2 wird beibehalten. Der somit weiterhin mögliche frühere Eintritt in den Ruhestand ist jedoch mit entsprechenden Versorgungsabschlägen pro Jahr des vorzeitigen Ausscheidens verbunden, wobei der maximale Versorgungsabschlag auf 14,4 Prozent erhöht wird (vgl. Artikel 5 Nummer 2).

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (§ 44 Absatz 1)

In Folge der Anhebung der Altersgrenzen ist das bislang in der Regelung vorgesehene Lebensjahr entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b und c (§ 44 Absatz 2 und Absatz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§ 54a Absatz 1)

In Satz 1 Nummer 2 erfolgt eine Angleichung an die Reihenfolge in § 54b Absatz 1 Satz 2, § 2a Absatz 4 des Familienpflegezeitgesetzes sowie § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes. Der Begriff des sonstigen Angehörigen umfasst auch die nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 54a Absatz 2)

Die Regelung zur Höchstdauer unterhältiger Teilzeitbeschäftigung wird in § 56 geregelt.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 54d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a und b (§ 55)

Die Regelung zur Höchstdauer von Beurlaubung wird in § 56 geregelt.

In Satz 1 Nummer 2 erfolgt eine Angleichung an die Reihenfolge in § 54b Absatz 1 Satz 2, § 2a Absatz 4 des Familienpflegezeitgesetzes sowie § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes. Der Begriff des sonstigen Angehörigen umfasst auch die nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a bis c (§ 56)

Unter Berücksichtigung familienpolitischer Belange werden statusrechtliche Freistellungszeiten den gewandelten gesellschaftlichen Erfordernissen und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf angepasst. Dazu wird die Höchstdauer der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung und von Beurlaubungen vor dem Hintergrund der Anhebung der Regelaltersgrenze und unter Berücksichtigung des Lebenszeitprinzips von zwölf auf 15 Jahre ausgeweitet. Dabei wird auch berücksichtigt, dass angesichts der demografischen Entwicklung zukünftig vermehrt Pflegefälle innerhalb der Familien auftreten dürften und die Beamtinnen und Beamte in der zweiten Hälfte des Berufslebens noch einmal Freistellungszeiten in Anspruch nehmen könnten.

In dieser Vorschrift wird die Höchstdauer von Beurlaubungen und unterhältiger Teilzeit jeweils allein und in Kombination miteinander geregelt. Eine zeitliche Begrenzung ist erforderlich, weil es sich bei der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung ebenso wie bei der Beurlaubung um Ausnahmen vom Regeltypus des Vollzeitbeamtenverhältnisses handelt. Die Höchstdauer ist so gewählt, dass im Regelfall die aktive Dienstzeit gegenüber Freistellungszeiten sowie der Pflicht nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, sich mit vollem persönlichen Einsatz dem Beruf zu widmen, beachtet wird.

Die Höchstdauer aller in den §§ 54a bis 54c und § 55 genannten Teilzeit- und Beurlaubungsvarianten darf in der Summe 15 Jahre nicht überschreiten. Dabei werden jedoch nur Zeiten einer Teilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für die Ermittlung des Gesamtzeitraumes berücksichtigt.

Eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit ist bei der Ermittlung des Gesamtzeitraumes nicht mitzuzählen.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§104 Absatz 1)

Von der vorgesehenen Erhöhung des generellen Pensionseintrittsalters sollen die Polizeivollzugskräfte und die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes ausgenommen bleiben. Lediglich für Polizeivollzugskräfte, die als sogenannte Seiteneinsteigerinnen/Seiteneinsteiger direkt - d.h. nicht im Aufstiegsverfahren - in den höheren Polizeivollzugsdienst der Polizei Berlin eingetreten sind oder eintreten, würde das Pensionseintrittsalter vom derzeit 65. auf das 67. Lebensjahr erhöht. Auch für diese Seiteneinsteigerinnen/Seiteneinsteiger ist das bisherige Pensionseintrittsalter zu erhalten.

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 106 LBG)

Die am 25. Mai 2023 gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik für die 19. Wahlperiode sehen für den Feuerwehrtechnischen Dienst und bei der Polizei im Vollzugsdienst vor, dass die Altersgrenzen auf dem derzeitigen Niveau festgeschrieben werden sollen. Die Anpassung von Satz 3 stellt sicher, dass auch für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes die bei Erreichen der für sie geltenden besonderen Altersgrenze nicht mindestens 15 Jahre Einsatzdienst geleistet haben, das bisherige Eintrittsalter in den Ruhestand erhalten bleibt.

Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 108a)

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe nach dem Gesetz zur Einführung der pauschalen Beihilfe vom 4. März 2020 (GVBl. S. 204) besteht seit dem 1. Januar 2020. Hiernach können gem. § 76 Abs. 5 beihilfeberechtigte Personen im Land Berlin, welche freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenvollversicherung versichert sind, alternativ zur bisherigen individuellen Beihilfe, die jeweils zu den tatsächlich anfallenden Aufwendungen gewährt wird, die Gewährung einer pauschalen Beihilfe beantragen.

Grundsätzlich wird die pauschale Beihilfe ab dem ersten Tag des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Für das Datum der Antragstellung ist der Eingang beim Landesverwaltungsamt entscheidend.

Die Übergangsregelung des § 108a sicherte für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 die Möglichkeit, die pauschale Beihilfe auch rückwirkend zu beantragen. Hintergrund war neben dem gewünschten Gleichklang des Vorhabens mit dem Land Brandenburg, das ebenfalls zum 1. Januar 2020 die Möglichkeit der pauschalen Beihilfe eingeführt hat, u.a. auch der Umstand, dass die Entscheidung für oder gegen die pauschale Beihilfe wohlüberlegt getroffen werden musste, da die einmalige Entscheidung für die pauschale Beihilfe unwiderruflich ist (vgl. § 76 Absatz 5 Satz 6). Ein späteres Wechseln zurück in die individuelle Beihilfe ist für die beihilfeberechtigten Personen nicht möglich.

Auch aus diesem Grund wurde eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Beihilfeberechtigten ermöglichte, sich im Lauf des Jahres 2020 für die pauschale Beihilfe zu entscheiden und sie rückwirkend zum 1. Januar 2020 zu beantragen.

In diesen Fällen wurde die pauschale Beihilfe mit Rückwirkung frühestens ab dem 1. Januar 2020 gewährt. Es war zudem auch möglich, bei Antragstellung sowohl einen späteren Zeitpunkt als den 1. Januar 2020 für den Rückwirkungsbeginn zu wählen als auch auf die rückwirkende Gewährung zu verzichten.

Nachdem der Übergangszeitraum für die rückwirkende Beantragung (bei der Einführung der pauschalen Beihilfe) im Laufe des Jahres 2020 nunmehr abgelaufen ist, ist die Übergangsregelung obsolet und kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 108a wird inhaltlich neugefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Übergangsvorschrift zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre. Die Anhebung der Regelaltersgrenze wird ab dem Jahr 2026 (Geburtsjahr 1961) in acht Stufen auf das 67. Lebensjahr (ab Geburtsjahr 1968) erfolgen. So wird die Gleichstellung der Regelaltersgrenze mit dem Rentenrecht bzw. mit Bund und Ländern bis zum Jahr 2035 erreicht. In der Übergangsphase wird die Regelaltersgrenze abhängig vom Geburtsjahr durch diese Vorschrift bestimmt. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, gilt weiterhin die Regelaltersgrenze des vollendeten 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1960 geboren sind, wird eine Anhebung in acht Stufen und dreimonatigen Schritten vorgesehen. Demnach erhöht sich die Regelaltersgrenze für in 1961 Geborene auf 65 Jahre und drei Monate, in 1962 Geborene auf 65 Jahre und sechs Monate usw. Die Altersgrenze für in 1967 Geborene erhöht sich auf 66 Jahre und neun Monate. Für alle nach 1967 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 die Übergangsvorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand im Urlaub ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarktgründen nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, wenn dieser vor dem 22. Mai 2024 bewilligt worden ist, oder in Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) nach § 54 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung, wenn diese vor dem 22. Mai 2024 bewilligt worden ist, befinden. In diesen Fällen bleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren.

Ein Sabbatical hat eine Höchstdauer von 10 Jahren und eine Beurlaubung nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 kann nach Vollendung des 55. Lebensjahres, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, bewilligt werden. Für diese langjährigen Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ist den Dienstbehörden und den Beamtinnen und Beamten Planungssicherheit zu geben. Die Planungssicherheit schließt die Geltung der gesetzlichen Bestimmung (hier: Regelung zur Altersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1), die im Zeitpunkt der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) oder der Beurlaubung nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 galt, mit ein, auch wenn sich während der Laufzeit der Teilzeitbeschäftigung oder der Beurlaubung nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die Rechtslage in Bezug auf die Altersgrenze ändert.

In den Fällen der vorzeitigen Beendigung (§ 55 Absatz 5) von Urlaub ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarktgründen, der Änderung (§ 54 Absatz 3) oder des Widerrufs (§ 58) einer Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) findet § 38 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes Anwendung. Mit

einer vorzeitigen Beendigung sind die Umstände/Gründe für die seinerzeitige Beantragung und Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung weggefallen; auch der Grund: Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Übergangsvorschrift bis zur vollständigen Anhebung der Antragsaltersgrenze auf 62 Jahre. Danach können schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1966 geboren sind, weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand gehen. Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1965 geboren sind, wird eine stufenweise Anhebung der Antragsaltersgrenze vorgesehen. Die Anhebung erfolgt in acht Stufen und dreimonatigen Schritten. Demnach erhöht sich die Antragsaltersgrenze für in 1966 Geborene auf 60 Jahre und drei Monate, in 1967 Geborene auf 60 Jahre und sechs Monate usw. Die Antragsaltersgrenze für in 1972 Geborene erhöht sich auf 61 Jahre und neun Monate. Die Antragsaltersgrenze für alle nach 1972 Geborenen liegt bei 62 Jahren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Übergangsvorschrift für die in § 38 Absatz 1 Satz 3 getroffene Regelung, wonach Lehrkräfte künftig nicht erst zum Ende des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten, sondern dies bereits zum Ende des Schulhalbjahres oder Semesters, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Die Neuregelung findet erstmals Anwendung auf Lehrkräfte, die an der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre teilnehmen (Geburtsdatum 01. Januar 1961 oder jünger). Für Lehrkräfte, die vor dem 01. Januar 1961 geboren sind, verbleibt es aus Gründen des Vertrauensschutzes bei der bisherigen Regelung, wonach der Eintritt in den Ruhestand zum Ende des Schuljahres oder Semesters erfolgt.

Zu Artikel 1 Nummer 12 (§§ 110 und 111)

Zu § 110

Die Abwicklung der Altersteilzeitbeschäftigung nach Absatz 1, die u. a. erst bewilligt werden konnte, wenn die Beamtin oder der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hatte und vor dem 1. Januar 2010 zu laufen begonnen haben musste, ist - unter Berücksichtigung der maximalen Altersgrenze nach § 38 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung - mit Ablauf des Jahres 2022 ausgelaufen. Da die Übergangsregelung ausschließlich bewilligte Anträge bis zum 26. April 2008 berücksichtigte, ist die Bewilligung neuer Altersteilzeitbeschäftigungen ausgeschlossen. Die Regelung ist ausgelaufen und kann ersatzlos gestrichen werden.

Die Abwicklung der Altersteilzeitbeschäftigung nach Absatz 2, die u. a. erst bewilligt werden konnte, wenn die Beamtin oder der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet hatte und vor dem 1. Januar 2010 zu laufen begonnen haben musste, ist - unter Berücksichtigung der maximalen Altersgrenze nach § 38 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung - mit Ablauf des Jahres 2017 ausgelaufen und kann ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 111

Die Abwicklung der Altersteilzeitbeschäftigung, die u. a. erst bewilligt werden konnte, wenn die Beamtin oder der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet hatte und vor dem 1. Januar 2010 zu laufen begonnen haben musste, ist - unter Berücksichtigung der maximalen Altersgrenze nach § 38 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung - mit Ablauf des Jahres 2017 ausgelaufen und kann ersatzlos gestrichen werden. Die Bewilligung neuer Altersteilzeitbeschäftigungen ist ausgeschlossen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Berliner Richtergesetzes)

Zu Artikel 2 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aus Anlass der Aufnahme von § 104.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 3)

Die vorgesehenen Regelungen in Absatz 1 entsprechen denen der für Beamtinnen und Beamte künftig geltenden Regelaltersgrenzen gemäß § 38 des Landesbeamtengesetzes.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 legt die Antragsaltersgrenze von Richterinnen und Richtern analog der beamtenrechtlichen Regelungen fest, sodass diese frühzeitig mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, in den Ruhestand versetzt werden können. Da die Antragsaltersgrenze wirkungsgleich wie im Beamtenbereich und damit auch weiterhin starr - ab Vollendung des 63. Lebensjahres gelten soll, ist die Formulierung anzupassen. Die bisherige Formulierung „zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze“ würde es zulassen, dass wegen der Anhebung der Regelaltersgrenze in Stufen eine abgestufte Antragsaltersgrenze jeweils bezogen auf den Geburtsjahrgang gelten würde.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 regelt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch. Danach wird die Altersgrenze für schwerbehinderte Richterinnen und schwerbehinderte Richter analog der beamtenrechtlichen Regelungen auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 104)

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen denen der für Beamtinnen und Beamte künftig geltenden Übergangsvorschrift zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze sowie

Antragsaltersgrenze gemäß § 108a des Landesbeamtengesetzes sowie in Bezug auf die Bewilligung eines bis zum Eintritt in den Ruhestand dauernden „Sabbaticals“ nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Richtergesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Senatorengesetzes)

In § 20 Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Anhebung der beamtenrechtlichen Altersgrenzen nach Artikel 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes)

Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Anhebung der beamtenrechtlichen Altersgrenzen nach Artikel 1.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 3a Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Anhebung der beamtenrechtlichen Altersgrenzen nach Artikel 1 sowie um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Zu Artikel 5 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht zu § 69g)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Einfügung des § 69g.

Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b (Inhaltsübersicht zu § 108a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Aufhebung des § 108a.

Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 14 Absatz 3)

Mit der Neufassung der Vorschrift werden die Regelungen zu den Versorgungsabschlägen in Folge der Anhebung der Altersgrenzen neu geregelt. Die neu gefasste Versorgungsregelung wird begleitet durch die Übergangsregelung des neuen § 69g.

In Satz 1 Nummer 1 wird die für schwerbehinderte Menschen geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt von 63 auf 65 Jahre angehoben. Es verbleibt jedoch durch die Übergangsregelung des § 69g Absatz 1 bei einem maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 Prozent. In Satz 1 Nummer 2 wird die statusrechtliche Regelung der Antragsaltersgrenze in Artikel 1 (§ 39 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes) aufgegriffen. Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand bleibt danach auf Antrag mit 63 Jahren möglich. Aus dem Fortbestehen der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren und der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

resultiert ein neuer maximaler Versorgungsabschlag – entsprechend der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze – von 14,4 Prozent (4 Jahre \times 3,6 Prozent). Die besondere Altersgrenze für Personalüberhangkräfte bleibt beim vollendeten 60. Lebensjahr. Der höchstmögliche Versorgungsabschlag wird in diesen Fällen jedoch auf 14,4 Prozent festgelegt. In Satz 1 Nummer 3 wird die für die wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten beamteten Dienstkräfte geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt von 63 auf 65 Jahre angehoben. Es verbleibt hier jedoch bei einem maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 Prozent. In den Sätzen 3 und 4 wurden die jeweiligen Altersgrenzen angepasst. Der neue Satz 5 Nummer 1 bestimmt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2. Danach können Beamtinnen und Beamte nur noch dann ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht haben. Der neue Satz 5 Nummer 2 bestimmt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3. Beamtinnen und Beamte können danach zukünftig vorzeitig wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ohne Versorgungsabschläge hinnehmen zu müssen, wenn sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht haben. Beide Ausnahmeregelungen finden nur Anwendung, wenn im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. bzw. 63. Lebensjahr vollendet ist und eine Dienstzeit von 45 bzw. 40 Jahren erreicht ist.

Nach Satz 6 sind Dienstzeiten im Sinne von Satz 5 Nummer 1 und 2 ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 (insbesondere Beamten-, Wehrdienst- und Vordienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst) und Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk. Berufsständische Versorgungswerke im Sinne des Satzes 6 sind Sondersysteme, die für die kammerfähigen Freien Berufe die Pflichtversorgung bezüglich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sicherstellen, z.B. Ärztekammer, Zahnärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Apothekerkammer, Architektenkammer usw. Pflichtbeitragszeiten, die im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, z.B. während des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe, werden nicht berücksichtigt. Bei der Bestimmung der Dauer der Pflichtbeitragszeiten sind nur Zeiträume zu berücksichtigen, für die tatsächlich Pflichtbeiträge abgeführt wurden. Pflichtbeitragszeiten, für die Rentenbeiträge nach § 210 SGB VI erstattet wurden, können nicht berücksichtigt werden. Nicht erforderlich ist die tatsächliche Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit. Dies gilt für Zeiten bei einem berufsständischen Versorgungswerk entsprechend. Darüber hinaus werden Zeiten, die nach § 50d zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen, also Zeiten der Pflege, sowie Zeiten einer der beamteten Dienstkraft

zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr berücksichtigt. Zeiten der Kindererziehung werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes, auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder berücksichtigt.

Sonderregelungen, nach denen abgeleistete Zeiten bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden können (z.B. § 13 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und § 3 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung), finden keine Anwendung. Grundsätzlich werden auch Zeiten einer Ausbildung, die nicht in einem Beamtenverhältnis abgeleistet wird (§ 12) und Zeiten einer Promotion (§ 67) nicht berücksichtigt es sei denn, diese Zeiten sind mit Pflichtbeiträgen belegt.

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen werden nach Satz 7 Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung rentengleich in vollem Umfang berücksichtigt. Mit Satz 8 wird sichergestellt, dass Zeiten, die sich bei der Berechnung der Dienstzeit nach Satz 6 überschneiden, nur einmal zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a und b (§ 14a Absatz 1 Nummer 2)

Die § 14a betreffende Übergangsregelung des § 108a wird inhaltsgleich in die neue Nummer 2 Buchstabe c übernommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze nach Artikel 1.

Zu Artikel 5 Nummer 5 (§ 23 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze nach Artikel 1.

Zu Artikel 5 Nummer 6 (§ 48 Absatz 1)

§ 48 regelt den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen. Beamtinnen und Beamte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze des § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des fünffachen der Dienstbezüge, höchstens jedoch 4.091 Euro.

Zu Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe a (§ 48 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze nach Artikel 1.

Zu Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe b (§ 48 Absatz 1 Satz 2)

Infolge der Anhebung der Regelaltersgrenze nach Artikel 1 waren die Kürzungsbeträge für die Fälle neu zu regeln, in denen die beamteten Dienstkräfte über die besondere Altersgrenze hinaus Dienst leisten. Die mit Satz 2 vorgesehene Kürzung orientiert sich grundsätzlich an der Zeitspanne zwischen dem Erreichen der besonderen Altersgrenze und der Regelaltersgrenze. In den Fällen, in denen das 61. Lebensjahr die Altersgrenze bildet, beträgt diese Zeitspanne sechs Jahre. Der Ausgleich verringert sich hier also um ein Sechstel für jedes Jahr, das die Beamtin oder der Beamte über die besondere Altersgrenze hinaus Dienst leistet. In Fällen, in denen das 62. Lebensjahr die besondere Altersgrenze bildet, verringert sich der Ausgleich um ein Fünftel, für jedes Jahr, das die Beamtin oder der Beamte über die besondere Altersgrenze hinaus Dienst leistet. Entsprechend verringert sich der Ausgleich in Fällen, in denen das 63. Lebensjahr die besondere Altersgrenze bildet um ein Viertel für jedes volle Jahr der Dienstleistung nach Erreichen der besonderen Altersgrenze.

Zu Artikel 5 Nummer 7 Buchstaben a bis c (§ 50e Absatz 1)

Die § 50e betreffende Übergangsregelung des § 108a wird inhaltsgleich in die neue Nummer 2 Buchstabe c übernommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 5 Nummer 8 (§ 53)

Zu Artikel 5 Nummer 8 Buchstabe a (§ 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze nach Artikel 1.

Zu Artikel 5 Nummer 8 Buchstabe b (§ 53 Absatz 8 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze nach Artikel 1.

Zu Artikel 5 Nummer 9 (§ 69g)

§ 69g normiert die in Folge der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand notwendigen Übergangsregelungen zur Anwendung der Versorgungsabschlüsse bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft Regelungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte.

Nummer 1 regelt, dass schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1966 geboren worden sind, auf ihren Antrag hin noch nach den bisher maßgebenden Altersgrenzenregelungen (63. Lebensjahr) ohne Hinnahme von Versorgungsabschlüssen in den Ruhestand versetzt werden können.

Nummer 2 normiert für die nach dem 31. Dezember 1965 und vor dem 1. Januar 1973 geborenen schwerbehinderten beamteten Dienstkräfte die stufenweise Anhebung des Ruhestandseintrittsalters, von dem ab eine abschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand möglich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2025, aber vor dem 1. Januar 2033 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden.

Nummer 1 regelt, dass es bei Ruhestandsversetzungen wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit, die vor dem 1. Januar 2026 erfolgen, für die Ermittlung der Versorgungsabschläge bei der bisherigen Altersgrenze für den Versorgungsabschlag (Vollendung des 63. Lebensjahres) verbleibt.

In Nummer 1 ist darüber hinaus für die vorgenannten Ruhestandsversetzungen in den Jahren 2026 bis 2032 eine stufenweise Anhebung des für eine abschlagsfreie vorzeitige Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Lebensalters vorgesehen.

Nummer 2 enthält darüber hinaus eine Übergangsregelung zu der neu geschaffenen Ausnahmeregelung des § 14 Absatz 3 Satz 5 Nummer 2. Danach können Beamtinnen und Beamte vor dem 1. Januar 2033 ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens eine Dienstzeit nach § 14 Absatz 3 Satz 6 von 35 Jahren zurückgelegt haben.

Zu Absatz 3

Nach § 108a Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes soll in Fällen, in denen vor dem 22. Mai 2024 eine bis zum Eintritt in den Ruhestand andauernde Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes oder ein bis zum Eintritt in den Ruhestand andauerndes Sabbatical nach § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung bewilligt wurde, weiterhin das 65. Lebensjahr die Regelaltersgrenze bilden.

Endet das Beamtenverhältnis in diesen Fällen jedoch vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit, fänden ohne eine entsprechende Übergangsregelung die Regelungen des § 14 Absatz 3 in der Fassung dieses Gesetzes Anwendung, die zu einem höheren Versorgungsabschlag führen können. Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht. Ein Sabbatical hat eine Höchstdauer von 10 Jahren und eine Beurlaubung nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 kann nach Vollendung des 55. Lebensjahres,

die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, bewilligt werden. Für diese langjährigen Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung

- ist den Dienstbehörden und den Beamtinnen und Beamten Planungssicherheit zu geben,
- sollen Beamtinnen und Beamte darauf vertrauen können (Vertrauensschutz), dass die gesetzlichen Bestimmungen (hier: Regelungen zum Versorgungsabschlag nach § 14 Absatz 3 bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit) für sie zur Anwendung kommen, die im Zeitpunkt der Bewilligung der von § 108a Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes erfassten Teilzeitbeschäftigung [Sabbatical] oder Beurlaubung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galt, auch wenn sich während der Laufzeit der Teilzeitbeschäftigung oder der Beurlaubung die Rechtslage in Bezug auf die Versorgungsabschläge ändert.

Absatz 3 regelt daher für die genannten Fälle die Anwendung der bis zum 31. Dezember 2025 maßgeblichen Regelungen zum Versorgungsabschlag.

In den Fällen der vorzeitigen Beendigung (§ 55 Absatz 5) von Urlaub ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarktgründen, der Änderung (§ 54 Absatz 3) oder des Widerrufs (§ 58) einer Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) findet § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes Anwendung. Mit einer vorzeitigen Beendigung sind die Umstände/Gründe für die seinerzeitige Beantragung und Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung weggefallen; auch der Grund: Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand.

Zu Artikel 5 Nummer 10 (§ 108a Satz 1 und 2)

Der bisherige Regelungsinhalt des § 108a, die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in entsprechender Anwendung des § 14a und die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen in entsprechender Anwendung des § 50e, in Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, wurde für die Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte auf Grund der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, inhaltsgleich in die §§ 14a und 50e aufgenommen. Für Beamtinnen und Beamte, die künftig mit Erreichen der neuen Regelaltersgrenze (67. Lebensjahr) in den Ruhestand treten bedarf es keiner Regelung mehr, da es wegen der künftig deckungsgleichen Regelaltersgrenzen des Landesbeamtengesetzes und des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch nicht mehr zu einer Versorgungslücke kommen kann. § 108a kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 5 Nummer 11 (§ 108c)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Anhebung der beamtenrechtlichen Altersgrenzen nach Artikel 1. Zum anderen wird die Ausnahmeregelung aufgrund des andauernden Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine für ein Jahr bis zum 31.

Dezember 2026 verlängert. Da die Regelung bis zum 31. Dezember 2026 befristet ist, wurde die Angabe „§ 38 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 108a Absatz 1“ ersetzt, da das 67. Lebensjahr erst für den Jahrgang 1968 die Regelaltersgrenze bildet. Diese kann erst ab dem Jahr 2035 maßgebend sein. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, richtet sich die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 LBG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Laufbahngesetzes)

In § 26 Absatz 2 ist angesichts der Anhebung der Regelaltersgrenze sowie der Verlängerungsmöglichkeit der individuellen Lebensarbeitszeit bis zum 70. Lebensjahr und des demographischen Wandels die Möglichkeit der „Abwahl“ einer dienstlichen Beurteilung durch beamtete Dienstkräfte, die das 50. Lebensjahr erreicht haben, nicht mehr zeitgemäß. Aus Gesichtspunkten modernen Personalmanagements ist die damit zum Ausdruck kommende Wertschätzung der Arbeitsleistung und Tätigkeit lebensälteren Personals angemessen zu würdigen und die Altersgrenze für die Möglichkeit zur „Abwahl“ ebenfalls anzuheben. Berlin hat in den Jahren von 2005 bis 2018 wenig Personal (Nachwuchskräfte) eingestellt. Dadurch fehlt teilweise eine organisationstechnisch ausgewogene Altersdurchmischung in den Belegschaften und es könnten in naher Zukunft gerade auch die Lebensälteren sein, die in die Personalentwicklung und -förderung einbezogen werden. Eine Übergangsregelung für die Anpassung ist nicht vorgesehen. Beamtinnen und Beamte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 50. Lebensjahr erreichen, werden bis zum Erreichen der (geänderten) Altersgrenze noch viele weitere Jahre Dienst leisten, in denen der Beginn und Abschluss von Personalentwicklungsmaßnahmen möglich ist. Das Wissen und die Erfahrung der gesamten betroffenen Alterskohorte wird im Landesdienst benötigt, so dass der Verzicht auf eine Übergangsregelung als vertretbar anzusehen ist.

Aufgrund der Altersgrenzen der Vollzugsdienste und besonderen Altersgrenzen z. B. bei einer Schwerbehinderung war für die Abwahl der regelmäßigen Beurteilung eine Zeitspanne anzugeben. Für Beamtinnen und Beamte, die kurz nach der Regelbeurteilung in den Ruhestand eintreten oder versetzt werden, kann bei der Inanspruchnahme der Abwahlmöglichkeit aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung verzichtet werden. Für die weiteren in Absatz 1 genannten Fälle der Beurteilungen waren bisher und sind in Zukunft keine Abwahlmöglichkeiten vorgesehen, denn organisatorische, dienstliche oder persönliche Veränderungen können durchaus zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit führen, in der Maßnahmen der Personalentwicklung nicht ausgeschlossen sein sollten. Die Möglichkeit des Verzichts, darf nicht dazu missbraucht werden, dass bereits vor der genannten Fünf-Jahres-Grenze, die nach Absatz 1 vorgeschriebene dienstliche Beurteilung nicht mehr erstellt oder ihre Erstellung verzögert wird. Der jeweilige Turnus ist bei der Beurteilung nach Stichtagen und bei rollierendem System spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (Absatz 1 Nr. 1 Satz 1) nach

Abschluss des vorangegangenen Beurteilungszeitraums einzuhalten. Die Dienstkraft kann den Verzicht widerrufen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Disziplinalgesetzes)

§ 45 Absatz 3 regelt im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Voraussetzungen für eine potentielle Zahlung einer Unterhaltsleistung. Eine solche kann nach der bisherigen Fassung der Regelung insbesondere bei Vollendung des 65. Lebensjahres, dem bisherigen Pensionseintrittsalter, erfolgen. Entsprechende Unterhaltsleistungen sollen entsprechend bei Anhebung des Ruhestandsalters erst bei Erreichen des im Land Berlin neu geltenden allgemeinen Ruhestandsalters möglich sein. Die Unterhaltsleistung soll weiterhin auch für ehemalige Angehörige von Laufbahnen mit besonderen Altersgrenzen erst bei Erreichen des allgemeinen Ruhestandsalters zustehen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Berliner Hochschulgesetzes)

Die Regelung in §§ 55, 58 und 117 wird sprachlich an die unter § 38 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes getroffene Regelung angepasst.

Zu Artikel 9 (Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes)

In § 9 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Anhebung der beamtenrechtlichen Altersgrenzen nach Artikel 1. Da die Regelung des § 9 bis zum 31. Dezember 2026 befristet ist, wurde die Angabe „§ 38 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 108a Absatz 1“ ersetzt, da das 67. Lebensjahr erst für den Jahrgang 1968 die Regelaltersgrenze bildet. Diese kann erst ab dem Jahr 2035 maßgebend sein. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, richtet sich die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 LBG.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst.

Bereits seit längerem wird für den einfachen Dienst der allgemeinen Verwaltung - heute Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Verwaltungsdienstes - nicht mehr ausgebildet und nicht mehr eingestellt. Die Tätigkeiten sind aufgrund von Modernisierung und Digitalisierung entfallen. Andere Tätigkeitsfelder wie Pförtner- und einfache Hausmeisterdienste werden durch Arbeitnehmende wahrgenommen oder sind ausgegliedert.

Zu Absatz 2

Die statusrechtlichen Regelungen zur Anhebung der Altersgrenzen werden erst zum 1. Januar 2026 wirksam. Die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen der Anhebung der Altersgrenzen treten daher zum 1. Januar 2026 in Kraft.

c) Beteiligungen:

aa) Neben der allgemeinen Verwaltungsbeteiligung ist der Entwurf des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften dem Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin - im Folgenden Hauptpersonalrat -, dem Hauptrichter - und Hauptstaatsanwaltsrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin - im Folgenden Hauptschwerbehindertenvertretung - und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zugeleitet worden. Die Hauptschwerbehindertenvertretung, der Hauptpersonalrat, der mit Sitz und Stimme im Hauptpersonalrat vertretene Bund Deutscher Kriminalbeamter Berlin, der dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin), der Deutsche Gewerkschaftsbund - DGB-Bezirk Berlin-Brandenburg -, der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V., und der Deutsche Richterbund - Landesverband Berlin (drb berlin) haben Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben.

Vorwort des Senats

Materiell-rechtliche Begehren, die über das hinausgehen was in diesem Gesetzentwurf zum Zeitpunkt der Beteiligung inhaltlich vorgesehen ist, können aufgrund des einzuhaltenden Zeitplanes keine Berücksichtigung finden.

Zu den Stellungnahmen im Einzelnen:

1. Stellungnahme der Hauptschwerbehindertenvertretung:

- 1.1 Die Hauptschwerbehindertenvertretung erhebt keine Einwände gegen den Entwurf. Die Belange von schwerbehinderten Menschen sind berücksichtigt worden
- 1.2 Die Hauptschwerbehindertenvertretung bittet zu der unter Artikel 6, zu § 26 Absatz 2 Laufbahngesetz (LfbG) vorgesehenen Regelung um Klärung einer Frage der Gesamtschwerbehindertenvertretung der Schulen (GSV Schulen). Sie bittet um Begründung der Verkürzung des Zeitraumes von ehemals 15 Jahren auf jetzt fünf Jahre für den Verzicht auf eine Beurteilung, da es um lebensältere und erfahrene Kolleginnen und Kollegen gehe. Die GSV Schulen regt an, für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte die bisherige Regel zu ihrer Entlastung beizubehalten. Eine Anpassung auf 52 Jahre hält die GSV Schulen als Kompromiss für denkbar.

Der Senat erwidert hierzu:

Die unter Artikel 6 vorgesehene Regelung greift nicht automatisch und war und ist dazu gedacht, die Fertigung dienstlicher Beurteilungen für Beamtinnen und Beamte, die das sogenannte Endamt der Laufbahngruppe oder Einstiegsebene erreicht haben und sich beruflich nicht weiterentwickeln möchten, zu unterbinden.

Die Regelung stellt damit ein Element der Verwaltungsvereinfachung dar. Ihre Anwendung setzt regelmäßig das Einvernehmen der Beamtin oder des Beamten voraus, denn nach § 26 Absatz 2 Laufbahngesetz (LfbG) sind Beamtinnen und Beamte mindestens alle fünf Jahre nach Eignung und Befähigung zu beurteilen.

Die dienstliche Beurteilung stellt für Auswahlentscheidungen für Beförderungsjäger nach der Rechtsprechung das wesentliche Kriterium dar.

Beamtinnen und Beamte, die nicht über die letzte Regelbeurteilung verfügen, können am laufbahnrechtlichen Wettbewerb um Beförderungsjäger nicht (mehr) teilnehmen.

Die Verlängerung der vorgesehenen Zeitspanne für Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung würde deshalb keine Entlastung, sondern eine ungerechtfertigte Diskriminierung darstellen und kann u. a. deshalb nicht umgesetzt werden. Wegen der besonderen Lebenslage schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten kann dies auch unter Inklusions- und Teilhabeaspekten nicht gewollt sein, denn auch und gerade für Beamtinnen und Beamten mit Behinderung sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht genommen oder erschwert werden. Eine Änderung des vorgesehenen Wortlautes der Regelung ist deshalb nicht vorgesehen.

Die Erläuterungen in der amtlichen Begründung wurden bezüglich des einzuhaltenden fünf-Jahres Turnus erweitert.

2. Stellungnahme des Hauptpersonalrats:

2.1 Übergangsvorschriften zur Anhebung der Regelaltersgrenze (§ 108a LBG, § 104 BerlRiG)

U. a. unter der Begründung, dass das Land Brandenburg beispielsweise eine Überleitungsfrist von 15 Jahren Dauer und der Bund eine Überleitungsfrist von 17 Jahren verabschiedet hat, sieht der Hauptpersonalrat (HPR) die vom Land Berlin geplante Erhöhung des Eintrittsalters in den Ruhestand von drei Monaten pro Jahrgang, als vehementen Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Vertrauensgrundsatz an.

Der HPR schlägt eine Erhöhung des Eintrittsalters zur Pensionierung erst dann vor, wenn zuvor die Anpassung der Berliner Besoldung an das Bundesniveau gesetzlich erfolgt ist, frühestens jedoch erst ab 2026 mit einer flacheren Staffelung für die Jahrgänge 1962 bis 1977 und für schwerbehinderte nach § 2 Abs. 2 SGB IX für die Jahrgänge 1967 bis 1982.

Der Senat erwidert hierzu:

Bereits in den Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 war vorgesehen, dass eine stufenweise Heraufsetzung des Pensionsalters geprüft wird, wenn die Anpassung der Beamtenbesoldung des Landes Berlin an den Bundesdurchschnitt erreicht ist. In den Richtlinien der Regierungspolitik für die 19. Wahlperiode wurde das Thema zunächst im Januar 2022 aufgegriffen und festgehalten, dass das Pensionseintrittsalter auf 67 Jahre angehoben werden soll. Aus den am 25. Mai 2023 gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik für die 19. Wahlperiode geht hervor, dass das generelle Pensionseintrittsalter auf das Niveau aller anderen Bundesländer angepasst wird. Diese Vorgabe setzt das Land Berlin nunmehr um. Die Dienstkräfte des Landes Berlin konnten sich daher seit dem Jahr 2016 darauf einstellen, dass eine Anhebung der Regelaltersgrenzen zu gegebener Zeit geprüft und sodann geregelt werden wird.

Die unter den §§ 108a LBG, 104 BerlRiG getroffenen Übergangsvorschriften zur Anhebung der Regelaltersgrenze tragen daher dem für die Dienstkräfte gebotenen Vertrauensschutz hinreichend Rechnung.

Auch wenn für den Bund und in den Ländern überwiegend eine Anhebung in 18 Stufen erfolgt ist, hat diese bereits für 1947 Geborene begonnen und wird im Jahr 2031 abgeschlossen sein. Wie das Land Berlin auch, hat das Land Sachsen-Anhalt verzögert mit der Anhebung der Altersgrenzen begonnen. Daher war dort für ab 1954 Geborene eine Anhebung in 10 Stufen vorgesehen, um einen Gleichklang mit der in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Anhebung zu erreichen. Für das Land Berlin erfolgt die Anhebung erst für ab 1961 Geborene. Die Anhebung der Regelaltersgrenze in acht Stufen bedingt, dass sie in Berlin im Jahr 2035 vollendet sein wird. Eine weitere Verzögerung, bedingt durch eine flachere Staffelung, wäre nicht sachgerecht.

Für die vorgesehene Staffelung und Anhebung der Regelaltersgrenze spricht auch, dass sich die temporäre Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung von Lehrkräften im

Land Berlin unter Berücksichtigung des Amortisationsgedankens, wonach die aktive Dienstzeit und die Ruhestandszeit ins Verhältnis zu setzen sind, nach der - wie derzeit vorgesehenen - angehobenen Regelaltersgrenze richtet (vgl. Drucksache 19/0692, S. 35 zu Lehrkräftebindungsgesetz vom 10.02.2023, Artikel 2 § 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes).

2.2 Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags auf 14,4 Prozent (§ 14 Abs. 3 LBeamtVG):

Der Hauptpersonalrat lehnt die Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags auf 14,4 Prozent wie in Brandenburg und im Bund ab. Erneut werde einseitig ein Teil der Versorgung im Alter gekürzt, ohne anderweitig einen Ausgleich zu schaffen. Das Dienst- und Treueverhältnis sei ein wechselseitiges Verhältnis und keine Einbahnstraße, welche immer weiter zu Abschmelzungen und Verschlechterungen führen dürfe. Der maximale Versorgungsabschlag von 10,8 Prozent sei daher beizubehalten.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Anpassung des maximalen Versorgungsabschlags von 10,8 Prozent auf 14,4 Prozent korrespondiert mit der gleichbleibenden Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) und der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr. Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit Erreichen der Antragsaltersgrenze erfolgt auf Antrag der beamteten Dienstkraft. Entscheidet sich die Dienstkraft vier Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand zu gehen, sind die aus dem verlängerten Bezug des Ruhegehaltes resultierenden höheren Versorgungsabschläge hinzunehmen. Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist der maximale Versorgungsabschlag - wie bisher - auf 10,8 Prozent gedeckelt.

2.3 Festhalten an der Antragsaltersgrenze von 60 in Einzelfällen (§ 39 Absatz 3 Nummer 1 LBG)

In begründeten Einzelfällen solle nach Auffassung des Hauptpersonalrats auf Antrag an einer Altersgrenze von 60 Jahren festgehalten werden können, sofern es die Fürsorgepflicht erfordert. Dies solle insbesondere für Fällen zutreffen, für die nachweislich durch Ärzte festgestellt wird, dass aufgrund der vorliegenden Einschränkungen (GdB) eine Ausübung der beruflichen Tätigkeit nur erschwert erfolgen kann.

Der Senat erwidert hierzu:

Es ist im Beamtenrecht in den §§ 26 BeamtStG und 39 LBG eindeutig geregelt, wann Dienstunfähigkeit bzw. Dienstfähigkeit bei beamteten Dienstkräften besteht. Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn können auch für die beschriebenen Einzelfälle die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (Versetzung in den Ruhestand, anderweitige Verwendung, begrenzte Dienstfähigkeit) greifen. Dies gilt auch für schwerbehinderte Dienstkräfte. Die Schaffung einer zusätzlichen Einzelfallregelung für schwerbehinderte Dienstkräfte ist daher nicht zu rechtfertigen.

3. Stellungnahme des dbb berlin

3.1 Übergangsvorschriften zur Anhebung der Regelaltersgrenze (§ 108a LBG)

Der dbb berlin äußert seine Einschätzung, dass die Beamtinnen und Beamten der Geburtsjahrgänge 1961 bis 1968 mit Blick auf die deutlich moderateren Anhebungsschritte beim Bund und den übrigen Ländern sehr stark belastet werden. Deshalb werde die Übergangsregelung als völlig unzureichend angesehen. Insoweit spricht sich der dbb berlin dafür aus, eine aus seiner Sicht angemessene Übergangsregelung zu schaffen, die die nachteiligen Folgen der Rechtsänderung für die Betroffenen nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abfedert.

Der Senat erwidert hierzu:

Auf die Erwiderung unter 2.1 wird verwiesen.

3.2 Ablehnung der Anhebung der Antragsaltersgrenze von 60 (§ 39 Absatz 3 Nummer 1 LBG)

Der dbb berlin lehnt eine Anhebung der Altersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte unter der Begründung entschieden ab, dass es nicht um die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, sondern um das Anerkenntnis besonderer Belastungen gehe, die mit der Schwerbehinderung verbunden seien. Der dbb zählt die Länder Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt auf, die trotz bereits begonnener schrittweiser Anhebung der Regelaltersgrenze die Antragsaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung beim 60. Lebensjahr belassen haben. Dieser Weg solle nach Auffassung des dbb auch in Berlin beschritten werden, um in diesem sensiblen Bereich sinnvolle, sachlich begründete bundeseinheitliche Regelungen anzustreben.

Der Senat erwidert hierzu:

Auch schwerbehinderten beamteten Dienstkräften ist eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit zuzumuten, insbesondere durch die deutliche Verbesserung der Arbeitsplatzergonomie und der allgemeinen Arbeitsbedingungen. Auch wenn die vom dbb angegebenen acht Bundesländer die Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung nicht angehoben haben, spricht für eine Anhebung auch, dass nicht nur im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte ebenfalls beim 62. Lebensjahr liegt. Zudem haben auch der Bund und sieben Bundesländer für Ihre schwerbehinderten beamteten Dienstkräfte eine Anhebung der Antragsaltersgrenze vorgesehen. Das Ziel diesbezüglich bundeseinheitliche Regelungen anzustreben, würde durch den Verzicht auf die vorgesehene Anhebung daher nicht erreicht.

Eine Besserstellung der schwerbehinderten beamteten Dienstkräfte im Land Berlin insbesondere auch gegenüber den in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Dienstkräften ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Im Zuge der Anhebung der allgemeinen Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr wird daher auch die Antragsaltersgrenze von schwerbehinderten beamteten Dienstkräften schrittweise auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben. Mit dem Ziel gut ausgebildete Dienstkräfte länger im aktiven Dienst zu halten, wird der maximale Versorgungsabschlag von 10,8 Prozent beibehalten, sodass schwerbehinderte beamtete Dienstkräfte mit Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand gehen können.

3.3 Anpassung des maximalen Versorgungsabschlags von 10,8 Prozent auf 14,4 Prozent (§ 14 Abs. 3 LBeamtVG):

Der dbb berlin stimmt der Ausweitung des maximal möglichen Versorgungsabschlags auf 14,4 % im Falle des frühestmöglichen Antragsruhestands mit 63 Jahren nicht zu.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Steigerungen beim Versorgungsabschlag entsprechen den Steigerungen bei den Altersgrenzen. Auch wenn das Land Berlin die Altersgrenzen je Jahrgang in Drei-Monats-Schritten anhebt, ist dies für die beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin günstiger, als die Bundesregelungen. Die beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin bis zum Jahrgang 1960 sind von der Anhebung nicht betroffen. Im Gegensatz hierzu sind

beim Bund bereits die Jahrgänge ab 1947 betroffen. Während der erste betroffene Jahrgang im Land Berlin, der Jahrgang 1961, seine Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und drei Monaten erreicht, tritt eine beamtete Dienstkraft des Bundes desselben Jahrgangs erst mit 66 Jahren und sechs Monaten, also 1 Jahr und drei Monate später, abschlagsfrei in den Ruhestand. Die beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin sind hier gegenüber denen des Bundes und der anderen Länder privilegiert.

Die Anpassung des maximalen Versorgungsabschlags von 10,8 Prozent auf 14,4 Prozent korrespondiert mit der gleichbleibenden Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) und der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr. Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit Erreichen der Antragsaltersgrenze erfolgt auf Antrag der beamteten Dienstkraft. Entscheidet sich die Dienstkraft vier Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand zu gehen, sind die aus dem verlängerten Bezug des Ruhegehaltes resultierenden höheren Versorgungsabschläge hinzunehmen. Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist der maximale Versorgungsabschlag - wie bisher - auf 10,8 Prozent gedeckelt.

4. Stellungnahme des DGB-Bezirk Berlin-Brandenburg

4.1 Übergangsvorschriften zur Anhebung der Regelaltersgrenze (§ 108a LBG):

Der DGB sieht es aus Gründen des Vertrauensschutzes für geboten, die Anhebung der Altersgrenzen in der Übergangszeit über einen längeren Zeitlauf vorzunehmen als die vorgesehene Übergangsregelung. U.a. unter der Begründung, dass der Bund für seine beamteten Dienstkräfte die Altersgrenze entsprechend der gesetzlichen Vorschriften für Tarifbeschäftigte für die ersten 12 Jahrgänge um jeweils einen Monat und die folgenden Jahrgänge um jeweils zwei Monate pro Jahrgang angehoben habe, schlägt der DGB vor, dass die Anhebung der Altersgrenzen im Land Berlin ab 2027 mit einer Staffelung analog zur Bundesregelung beginnen soll.

Der Senat erwidert hierzu:

Auf die Erwidernng unter 2.1 wird verwiesen.

4.2 Besondere Auswirkung der Anhebung der Regelaltersgrenze auf Lehrkräfte (§ 38 Absatz 1 LBG):

Der DGB führt aus, dass sich die Anhebung der Altersgrenzen auf Lehrkräfte anders auswirke als auf die anderen Beamtinnen und Beamten. Grund sei die Festlegung, dass der Eintritt in den Ruhestand grundsätzlich am Ende des Schuljahres erfolge. Daher schlägt der DGB vor, dass der Übergang in den Ruhestand für die Lehrkräfte grundsätzlich zum Ende des Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.) erfolgen solle.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Gesetzentwurf wurde dahingehend angepasst, dass Lehrkräfte mit der Anhebung der Altersgrenze künftig mit Ablauf des Schulhalbjahres in den Ruhestand treten. Zwar wird sich die stufenweise Anhebung für die Lehrkräfte trotzdem so auswirken, dass sie nicht nur um drei Monate länger arbeiten müssen, sondern bis zum Ende des Schulhalbjahres. Dies dient der notwendigen Planungssicherheit für das Schuljahr und der Abdeckung des Unterrichts und ist notwendig und gerechtfertigt.

4.3 Anpassung des maximalen Versorgungsabschlags von 10,8 Prozent auf 14,4 Prozent (§ 14 Abs. 3 LBeamtVG):

Der DGB lehnt die Erhöhung des Versorgungsabschlags auf maximal 14,4 Prozent ab, da diese faktisch nur als Pensionskürzung wirke. Zudem sieht der DGB eine Erhöhung der für eine abschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand erforderlichen Dienstjahre von 40 auf 45.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Anpassung des maximalen Versorgungsabschlags von 10,8 Prozent auf 14,4 Prozent korrespondiert mit der gleichbleibenden Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) und der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr. Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit Erreichen der Antragsaltersgrenze erfolgt auf Antrag der beamteten Dienstkraft. Entscheidet sich die Dienstkraft vier Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand zu gehen, sind die aus dem verlängerten Bezug des Ruhegehaltes resultierenden höheren Versorgungsabschläge hinzunehmen. Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist der maximale Versorgungsabschlag - wie bisher - auf 10,8 Prozent gedeckelt.

Die Versorgungsabschläge nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften sind grundsätzlich unabhängig von der erreichten ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Von daher sind weder 40 noch 45 Dienstjahre erforderlich, um Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt zu haben. Maßgebend ist vielmehr das bei Beginn des Ruhestandes erreichte Lebensalter. § 14 Absatz 3 Satz 5 LBeamtVG-E sieht Sonderregelungen vor,

nach denen eine beamtete Dienstkraft unter bestimmten Voraussetzungen (Nr. 1: Vollendung des 65. Lj. und eine Dienstzeit von 45 Jahren oder Nr. 2: bei Dienstunfähigkeit Vollendung des 63 Lj. und eine Dienstzeit von 40 Jahren) nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBeamtVG abschlagsfrei vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden kann. Die Regelungen sind eine Privilegierung langjährig Beschäftigter, die inhaltsgleich z.B. in den Versorgungsgesetzen des Bundes und des Landes Brandenburg bestehen. Aus Sicht des Senats von Berlin ist es nicht erforderlich, diese noch günstiger zu gestalten.

5. Stellungnahme des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.

Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. sieht es aus Gründen des Vertrauensschutzes für geboten, die Anhebung der Altersgrenzen in der Übergangszeit über einen längeren Zeitlauf vorzunehmen als die vorgesehene Übergangsregelung, da der Bundesgesetzgeber in § 235 Abs. 2 SGB VI weitaus langfristige und zudem progressive stufenweise Anhebungen der Regelaltersgrenze über insgesamt 17 Jahre vorgesehen hat. Er schlägt daher eine erste Anhebung erst zum 1. Januar 2030 beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1965 und vollendet für den Jahrgang 1982 vor, für schwerbehinderte Richterinnen und Richter fordert er eine Anhebung ab 2035 beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1970. Alternativ fordert er eine Anhebung ab dem Jahrgang 1961, vollendet soll die Anhebung für den Jahrgang 1972 sein.

Der Senat erwidert hierzu:

Auf die Erwiderung unter 2.1 wird verwiesen.

6. Stellungnahme des drb Berlin

Der drb sieht es u.a. aus Gründen des Vertrauensschutzes für geboten, die Anhebung der Altersgrenzen in der Übergangszeit über einen längeren Zeitlauf vorzunehmen als die vorgesehene Übergangsregelung.

Der Senat erwidert hierzu:

Auf die Erwiderung unter 2.1 wird verwiesen.

7. Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter Berlin

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter sieht Anpassungsbedarf für Direkteinsteiger in den höheren Dienst, da für diese die Altersgrenze des § 38 LBG gilt, mit der Folge, dass für diese die Altersgrenze auf 67 Jahre erhöht werden würde.

Der Senat erwidert hierzu:

Um auch für die Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger, die direkt - d.h. nicht im Aufstiegsverfahren - in den höheren Polizeivollzugsdienst der Polizei Berlin eingetreten sind oder eintreten, das Pensionseintrittsalter zu erhalten, wurde § 104 Absatz 1 Satz 1 LBG entsprechend angepasst.

bb) Rat der Bürgermeister

PLATZHALTER TEXT

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

G. Gesamtkosten

Die Änderungen führen zu Mehrausgaben durch längere aktive Dienstzeiten mit vergleichsweise hohen Kosten, da das vorhandene Personal auf der Grundlage höherer Erfahrungsstufen besoldet wird, als das in der Regel bei einer Nachbesetzung durch jüngere Beamtinnen und Beamte der Fall ist. Es ergeben sich jedoch bei Anhebung der Altersgrenzen insgesamt deutliche Minderbelastungen in Folge von entsprechend nicht zu leistenden Versorgungszahlungen, die die Mehrkosten bei den aktiven Dienstkräften deutlich übersteigen.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg hat die Anhebung der Altersgrenzen seinerseits bereits vollzogen.

I. Auswirkungen auf den Haushaltplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

siehe Ausführungen zu G (Gesamtkosten).

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister

Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen - Synopse**Artikel 1 - Änderung des Landesbeamtengesetzes****Landesbeamtengesetz (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70),**

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30)

Bisherige Fassung	Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 38 Altersgrenze</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Altersgrenze</p>
<p>(1) Für die Beamtinnen und Beamten bildet das vollendete 65. Lebensjahr die <i>Altersgrenze</i>. Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, jedoch nicht über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus. Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die <i>Altersgrenze</i> erreichen, in den Ruhestand, Lehrkräfte treten mit Ablauf des <i>Schuljahres</i> oder Semesters, in dem sie die <i>Altersgrenze</i> erreichen, in den Ruhestand. Sind für die Beamtin oder den Beamten voneinander abweichende Altersgrenzen maßgebend, so kann die Dienstbehörde anordnen, dass die Beamtin oder der Beamte aus dem Amt mit der früheren Altersgrenze zu dem gleichen Zeitpunkt wie aus dem anderen Amt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.</p> <p>(2) <i>Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die</i></p>	<p>(1) Für die Beamtinnen und Beamten bildet das vollendete 67. Lebensjahr die Regelaltersgrenze. Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, jedoch nicht über das vollendete 70. Lebensjahr hinaus. Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand, Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Sind für die Beamtin oder den Beamten voneinander abweichende Altersgrenzen maßgebend, so kann die Dienstbehörde anordnen, dass die Beamtin oder der Beamte aus dem Amt mit der früheren Altersgrenze zu dem gleichen Zeitpunkt wie aus dem anderen Amt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.</p> <p>(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf,</p>

<p><i>jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr. Zu den dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle und fiskalische Interessen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei einer gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze unter dem 65. Lebensjahr der Eintritt in den Ruhestand jeweils bis zu einem Jahr, insgesamt höchstens drei Jahre, hinausgeschoben werden.</i></p>	<p>längstens bis zu drei Jahre, für Lehrkräfte jeweils nicht länger als bis zum Ablauf des Schuljahres oder Semesters, hinausgeschoben werden. Zu den dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle und fiskalische Interessen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei einer gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze unter dem 67. Lebensjahr der Eintritt in den Ruhestand jeweils bis zu einem Jahr, insgesamt höchstens drei Jahre, hinausgeschoben werden.</p>
<p>§ 39 Dienstunfähigkeit</p>	<p>§ 39 Dienstunfähigkeit</p>
<p>(1) Die Frist zur vollen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes beträgt weitere sechs Monate. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine von dieser bestimmte Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. Die Dienstbehörde kann zusätzlich die Begutachtung durch eine von dieser bestimmte Psychologische Psychotherapeutin oder einen von dieser bestimmten Psychologischen Psychotherapeuten anordnen, soweit dies aus ärztlicher Sicht erforderlich ist. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei mitzuwirken. Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Dienstbehörde untersuchen, beobachten oder begutachten zu lassen, so kann sie oder er so</p>	<p>(1) unverändert</p>

<p>behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt worden wäre.</p> <p>(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.</p> <p>(3) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 60. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder 2. das 63. Lebensjahr vollendet haben. 	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 62. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder 2. das 63. Lebensjahr vollendet haben.
<p>§ 44 Wiederverwendung aus dem Ruhestand</p>	<p>§ 44 Wiederverwendung aus dem Ruhestand</p>
<p>(1) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten.</p> <p>(2) Beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und vor Ablauf von zehn Jahren seit <i>dem Eintritt</i> in den Ruhestand die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(3) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine</p>	<p>(1) Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten.</p> <p>(2) Beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und vor Ablauf von zehn Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(3) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch eine</p>

<p>von dieser <i>bestimmte</i> Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. § 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. § 39 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte so behandelt werden kann, als wäre die Dienstfähigkeit ärztlich festgestellt.</p>	<p>von dieser bestimmten Ärztin oder einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. § 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. § 39 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte so behandelt werden kann, als wäre die Dienstfähigkeit ärztlich festgestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 54a Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen</p>	<p style="text-align: center;">§ 54a Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen</p>
<p>(1) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder 2. eine <i>pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen</i> <p>tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.</p>	<p>(1) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder 2. eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung pflegebedürftig ist, <p>tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.</p>

<p>(2) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit <i>bis zur Dauer von zwölf Jahren</i> bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.</p> <p>(3) Für Teilzeitbeschäftigungen nach dieser Vorschrift gilt § 54 Absatz 3 entsprechend.</p> <p>(4) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.</p>	<p>(2) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>
<p>§ 54d Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst</p>	<p>§ 54d Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst</p>
<p>Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf gilt § 54a mit der Maßgabe entsprechend, dass als Bemessungsgrundlage für die Teilzeitbeschäftigung die Arbeitszeit zugrunde zu legen ist, die sich nach dem dienstlichen Bedürfnis richtet, und wenn und soweit die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung dem nicht entgegensteht.</p>	<p>Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gilt § 54a mit der Maßgabe entsprechend, dass als Bemessungsgrundlage für die Teilzeitbeschäftigung die Arbeitszeit zugrunde zu legen ist, die sich nach dem dienstlichen Bedürfnis richtet, und wenn und soweit die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung dem nicht entgegensteht.</p>
<p>§ 55 Beurlaubung ohne Dienstbezüge</p>	<p>§ 55 Beurlaubung ohne Dienstbezüge</p>
<p>(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge <i>bis zur Dauer von zwölf Jahren</i> zu gewähren, solange sie oder er</p>	<p>(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren, solange sie oder er</p>

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine *pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen*

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 54a Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine **sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung pflegebedürftig ist,**

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 54a Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

<p>ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,</p> <p>1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, 2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge</p> <p>bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Dem Antrag nach Absatz 3 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 63 Absatz 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.</p> <p>(5) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
<p>§ 56</p>	<p>§ 56</p>

Höchstdauer	Höchstdauer von Beurlaubungen und unterhäftiger Teilzeit
<p><i>Die Dauer von Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und von Beurlaubung ohne Dienstbezüge darf zwölf Jahre nicht überschreiten. In den Fällen des § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.</i></p>	<p>Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und Urlaub ohne Dienstbezüge nach den §§ 54a bis 54c und § 55 dürfen insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit bleibt unberücksichtigt. In den Fällen des § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.</p>
§ 104 Altersgrenze	§ 104 Altersgrenze
<p>(1) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet für Polizeivollzugskräfte des mittleren Dienstes das vollendete 61., für die des gehobenen Dienstes das vollendete 62. Lebensjahr die Altersgrenze. Ist die Laufbahnbefähigung im Aufstieg erworben worden, bildet für Polizeivollzugskräfte des gehobenen Dienstes das vollendete 61., für die des höheren Dienstes das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze. Dem Aufstieg steht der Wechsel in die nächsthöhere Dienstlaufbahn im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 gleich.</p> <p>(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Polizeivollzugskraft, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, um insgesamt drei Jahre hinausgeschoben werden.</p>	<p>Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet für Polizeivollzugskräfte des mittleren Dienstes das vollendete 61., für die des gehobenen Dienstes das vollendete 62., für die des höheren Dienstes das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. Ist die Laufbahnbefähigung im Aufstieg erworben worden, bildet für Polizeivollzugskräfte des gehobenen Dienstes das vollendete 61., für die des höheren Dienstes das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze. Dem Aufstieg steht der Wechsel in die nächsthöhere Dienstlaufbahn im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 gleich.</p> <p>(2) unverändert</p>
§ 106 Feuerwehrkräfte	§ 106 Feuerwehrkräfte
<p>(1) Feuerwehrkräfte sind die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes.</p>	<p>(1) unverändert</p>

<p>(2) Feuerwehrtechnischen Einsatzdienst leisten Feuerwehrräfte, deren Amt durch die Verwendung im unmittelbaren Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst vor Ort geprägt wird. Der feuerwehrtechnische Einsatzdienst wird durch Urlaub, Krankheit, vorübergehende Feuerwehrdienstunfähigkeit und Kuraufenthalte nicht unterbrochen. Gleiches gilt für Verwendungen, die im besonderen dienstlichen oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes Berlin oder der Bundesrepublik Deutschland liegen; Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.</p> <p>(3) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet im feuerwehrtechnischen Dienst, soweit mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, für Feuerwehrräfte des mittleren Dienstes das vollendete 60. Lebensjahr, für Feuerwehrräfte des gehobenen Dienstes das vollendete 61. Lebensjahr und für Feuerwehrräfte des höheren Dienstes das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze. Soweit bei Erreichen der in Satz 1 genannten Altersgrenzen nicht mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, erreichen die Feuerwehrräfte mit Beendigung des 15. Jahres Einsatzdienst die Altersgrenze, spätestens jedoch <i>zu dem in § 38 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt</i>. § 104 Absatz 2 und § 105 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 bildet im feuerwehrtechnischen Dienst, soweit mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, für Feuerwehrräfte des mittleren Dienstes das vollendete 60. Lebensjahr, für Feuerwehrräfte des gehobenen Dienstes das vollendete 61. Lebensjahr und für Feuerwehrräfte des höheren Dienstes das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze. Soweit bei Erreichen der in Satz 1 genannten Altersgrenzen nicht mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet worden sind, erreichen die Feuerwehrräfte mit Beendigung des 15. Jahres Einsatzdienst die Altersgrenze, spätestens jedoch mit dem vollendeten 65. Lebensjahr. § 104 Absatz 2 und § 105 finden entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 108a Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung der pauschalen Beihilfe</p>	<p style="text-align: center;">§ 108a Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften</p>

Abweichend von § 76 Absatz 5 Satz 8 wird die pauschale Beihilfe mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 gewährt, wenn ein Antrag nach § 76 Absatz 5 Satz 1 und 6 spätestens bis zum 31. Dezember 2020 beim Landesverwaltungsamt gestellt wird. Bereits gewährte Beihilfe gemäß § 76 Absatz 1 bis 4 für Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2020 entstanden sind, ist von der beihilfeberechtigten Person unverzüglich zu erstatten.

(1) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 erreichen Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Regelaltersgrenze	
		Vollendetes Lebensjahr	zuzüglich vollendete Lebensmonate
1961	3	65	3
1962	6	65	6
1963	9	65	9
1964	12	66	0
1965	15	66	3
1966	18	66	6
1967	21	66	9

(2) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, denen vor dem 22. Mai 2024

- 1. Urlaub ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarktgründen nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder**
- 2. eine Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Artikel 10 des**

Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist

bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt worden ist, erreichen abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 1 die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern der Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 55 Absatz 5 oder die Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 3 oder § 58 nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres beendet oder widerrufen wird oder wurde.

(3) Abweichend von § 39 Absatz 3 Nummer 1 können Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und vor dem 1. Januar 1966 geboren sind, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem 31. Dezember 1965 und vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Vollendetes Lebensjahr	zuzüglich vollendete Lebensmonate
1966	3	60	3

1967	6	60	6
1968	9	60	9
1969	12	61	0
1970	15	61	3
1971	18	61	6
1972	21	61	9

(4) Abweichend von § 38 Absatz 1 Satz 3 treten Lehrkräfte, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

**§ 110
Übergangsvorschrift zum 26.
Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz**

**§ 110
(weggefallen)**

(1) Für Beamtinnen und Beamte, denen bis zum 26. April 2008 eine Altersteilzeitbeschäftigung bewilligt wurde, gelten § 35c des Landesbeamtengesetzes und § 11 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung in der jeweils bis zum Inkrafttreten des Sechszwanzigsten Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) geltenden Fassung. Ferner gilt für diese abweichend von § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, sowie abweichend von § 8 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist.

(aufgehoben)

<p><i>(2) Für Beamtinnen und Beamte, denen nach Artikel IV Absatz 2 des Sechszwanzigsten Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) Altersteilzeit bewilligt wurde, gilt Absatz 1 entsprechend.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 111 Altersteilzeitbeschäftigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 111 (weggefallen)</p>
<p><i>(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann vorbehaltlich einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach Absatz 4 auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat,</i> <i>2. sie oder er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,</i> <i>3. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt,</i> <i>4. dienstliche Belange, insbesondere die Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege, nicht entgegenstehen und</i> <i>5. die Finanzierung eines durch die Altersteilzeitgewährung erforderlichen zusätzlichen Personalbedarfs gesichert ist.</i> <p><i>(2) Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 1 Absatz 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November</i></p>	<p><i>(aufgehoben)</i></p>

2004 (BGBl. I S. 2841), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) geändert worden ist, stehen einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich.

(3) § 54 Absatz 2 und § 58 gelten entsprechend.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.

Artikel 2 - Änderung des Berliner Richtergesetzes

Das Berliner Richtergesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238),

zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.02.2023 (GVBl. S. 38)

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 3 Altersgrenze	§ 3 Altersgrenze
<p>(1) Die Richterin oder der Richter auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet.</p> <p>(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.</p> <p>(3) Eine Richterin oder ein Richter ist auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen</p> <p>1. <i>frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze</i> oder</p> <p>2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.</p>	<p>(1) Die Richterin oder der Richter auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Eine Richterin oder ein Richter ist auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen</p> <p>1. frühestens mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird oder</p> <p>2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres.</p>

Neu: § 104

§ 104

Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes
über die Anhebung der Altersgrenzen und
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Vollendetes Lebensjahr	zuzüglich vollendete Lebensmonate
1961	3	65	3
1962	6	65	6
1963	9	65	9
1964	12	66	0
1965	15	66	3
1966	18	66	6
1967	21	66	9

(2) Richterinnen auf Lebenszeit und Richter auf Lebenszeit, denen vor dem 22. Mai 2024 eine Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt worden ist, erreichen abweichend von § 3 Absatz 1 die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern die Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2

nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres beendet oder widerrufen wird oder wurde.

(3) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1966 geboren sind, können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1965 und vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Vollendetes Lebensjahr	zuzüglich vollendete Lebensmonate
1966	3	60	3
1967	6	60	6
1968	9	60	9
1969	12	61	0
1970	15	61	3
1971	18	61	6
1972	21	61	9

Artikel 3 - Änderung des Senatorengesetzes

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorengesetz - SenG) vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621)

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 20 Zusammentreffen von Bezügen	§ 20 Zusammentreffen von Bezügen
<p>(1) Auf die Amts- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz werden die Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis sowie Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst in voller Höhe angerechnet. Dasselbe gilt für Einkommen und Versorgung aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden; § 62 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Von der Anrechnung ausgenommen sind Amts- und Versorgungsbezüge aus einem anderen Amtsverhältnis und Einkommen und Versorgung aus einer Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn sie wegen der Bezüge nach diesem Gesetz in Übereinstimmung mit der in den beamtenrechtlichen Regelungsvorschriften vorgeschriebenen Reihenfolge bereits einer Anrechnung unterliegen.</p> <p>(2) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Senats Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, die nicht von</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Senats Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, die nicht von</p>

<p>Absatz 1 erfasst sind, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das ehemalige Mitglied des Senats die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht.</p> <p>(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert der Entschädigung. § 21 Abs. 7 des Landesabgeordnetengesetzes gilt entsprechend.</p>	<p>Absatz 1 erfasst sind, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das ehemalige Mitglied des Senats die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht.</p> <p>(3) unverändert</p>
---	--

Artikel 4 - Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621)

Bisherige Fassung	Neufassung
<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Bezirksamtsmitglieder</p>	<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Bezirksamtsmitglieder</p>
<p>(1) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt (§ 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Sie erfüllen politische Selbstverwaltungsaufgaben und bedürfen des Vertrauens der Bezirksverordnetenversammlung. Unverzüglich nach ihrer Wahl werden sie zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des</p>	<p>(1) unverändert</p>

Abgeordnetenhauses (Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) oder, wenn im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitgliedes ein Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vorliegt (Artikel 54 Abs. 2 und 3 der Verfassung von Berlin), bis zum Ende des vierten Monats nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides ernannt; gesetzliche Vorschriften, nach denen das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit endet, bleiben unberührt. Hat bei Ablauf der Zeit, für die die Bezirksamtsmitglieder ernannt sind, die Amtszeit des neuen Bezirksamts noch nicht begonnen, nehmen die Bezirksamtsmitglieder ihre Aufgaben mit gleichen Rechten und Pflichten weiter wahr; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes. Mit Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes ist ein nicht wiedergewähltes Bezirksamtsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit von der Amtsausübung entbunden. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder eines Bezirksamtes der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich.

(2) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn berufen. Wegen der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder finden die beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen. Die §§ 9, 14, 15, 20 und 35 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Absatz 1, §§ 27, 28, 38 Absatz 2 und § 95 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung; § 39 Absatz 3 *des Landesbeamtengesetzes findet*

(2) Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn berufen. Wegen der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder finden die beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen. Die §§ 9, 14, 15, 20 und 35 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Absatz 1, §§ 27, 28, 38 Absatz 2 und § 95 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung; § 39 Absatz 3 **und § 108a Absatz 3 des**

<p>Anwendung, wenn das Mitglied eines Bezirksamtes die in § 3a Absatz 2 geforderte Amtszeit zurückgelegt hat. Die politische Verantwortlichkeit der Bezirksamtsmitglieder wird durch Dienstaufsichts- oder Disziplinarmaßnahmen nicht berührt.</p> <p>(3) Zum Mitglied eines Bezirksamtes darf nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung vorweist.</p>	<p>Landesbeamtengesetzes finden Anwendung, wenn das Mitglied eines Bezirksamtes die in § 3a Absatz 2 geforderte Amtszeit zurückgelegt hat. Die politische Verantwortlichkeit der Bezirksamtsmitglieder wird durch Dienstaufsichts- oder Disziplinarmaßnahmen nicht berührt.</p> <p>(3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 3a Eintritt in den Ruhestand</p>	<p style="text-align: center;">§ 3a Eintritt in den Ruhestand</p>
<p>(1) Ist die Amtszeit eines Mitgliedes eines Bezirksamtes noch nicht beendet, wenn es die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, dass die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der <i>Altersgrenze</i> bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt.</p> <p>(2) Ein Mitglied eines Bezirksamtes tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn es einem Bezirksamt acht Jahre angehört hat, sofern es nicht im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut in ein Bezirksamt gewählt wird.</p> <p>(3) Tritt ein Mitglied eines Bezirksamtes mit dem Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist es mit diesem Zeitpunkt entlassen; dies gilt nicht, wenn es im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit ernannt wird.</p>	<p>(1) Ist die Amtszeit eines Mitgliedes eines Bezirksamtes noch nicht beendet, wenn es die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, dass die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>

Artikel 5 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 404)

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 14 Höhe des Ruhegehalts	§ 14 Höhe des Ruhegehalts
<p>(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiebzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(2) (weggefallen)</p> <p>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wird, 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des 	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wird, 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des

<p>Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,</p> <p>3. vor Ablauf des Monats, in dem er das <i>63.</i> Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;</p> <p>die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des <i>63.</i> Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 <i>Nr.</i> 1 und 3 an die Stelle des <i>63.</i> Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des <i>65.</i> Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 <i>Nr.</i> 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das <i>65.</i> Lebensjahr vollendet.</p>	<p>Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,</p> <p>3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;</p> <p>die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummer 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. Eine Minderung des Ruhegehalts unterbleibt, wenn der Beamte zum Beginn des Ruhestands</p> <p>1. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren,</p> <p>2. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 das 63. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 40 Jahren</p> <p>erreicht hat. Dienstzeiten im Sinne des Satzes 5 Nummer 1 und 2 sind ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem berufsständischen Versorgungswerk, soweit sie</p>
--	--

nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, sowie Zeiten nach § 50d und Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der Dienstzeit nach Satz 6 in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung der Dienstzeit nach Satz 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

(4) unverändert

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(5) unverändert

<p>(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>§ 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes</p>	<p>§ 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes</p>
<p>(1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist und er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat, 2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist <i>oder</i> 	<p>(1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist und er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat, 2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist,

b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,

3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und

4. keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 erfasst werden, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
oder

c) mit oder nach Erreichen der Altersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist,

3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und

4. keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist.

(2) unverändert

<p>oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder 2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes bereits erreicht hatte. <p>(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) verstorben ist oder dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes) zugestellt war.</p>	<p>oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder 2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes bereits erreicht hatte. <p>(2) unverändert</p>
<p>§ 23 Waisengeld</p>	<p>§ 23 Waisengeld</p>
<p>(1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat.</p>	<p>(1) unverändert</p>

<p>(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.</p>	<p>(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.</p>
<p>§ 48 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen</p>	<p>§ 48 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen</p>
<p>(1) Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor <i>Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres</i> wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) des letzten Monats, jedoch nicht über 4.091 Euro. <i>Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus abgeleistet wird.</i> § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung im Sinne des § 43 gewährt.</p>	<p>(1) Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) des letzten Monats, jedoch nicht über 4.091 Euro. Dieser Betrag verringert sich für die Beamten, für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 61. Lebensjahr die Altersgrenze bildet, um jeweils ein Sechstel, 2. das 62. Lebensjahr die Altersgrenze bildet, um jeweils ein Fünftel, 3. das 63. Lebensjahr die Altersgrenze bildet, um jeweils ein Viertel <p>für jedes Jahr, das über die jeweils geltende Altersgrenze hinaus abgeleistet wird. § 5 Abs. 1</p>

<p>(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen den Beamten Disziplinar Klage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes nicht gewährt.</p>	<p>Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung im Sinne des § 43 gewährt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 50e</p> <p>Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen</p>	<p style="text-align: center;">§ 50e</p> <p>Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen</p>
<p>(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist, 2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind <i>oder</i> 	<p>(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist, 2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind,

b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,

3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,

4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,

5. sie keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 beziehen, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind
oder

c) sie mit oder nach Erreichen der Altersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind,

3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,

4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,

5. sie keine Einkünfte nach § 53 Absatz 7 beziehen, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist. Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.

(2) unverändert

<p>1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder</p> <p>2. Einkünfte nach § 53 Absatz 7 bezieht, die im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich übersteigen, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.</p> <p>(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>§ 53</p> <p>Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen</p>	<p>§ 53</p> <p>Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen</p>
<p>(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.</p> <p>(2) Als Höchstgrenze gelten</p> <p>1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Als Höchstgrenze gelten</p> <p>1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1,</p>

2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie 525 Euro.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus

2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 **oder § 108a Absatz 3** des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 **oder § 108a Absatz 1** des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 sowie 525 Euro.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus

der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 170 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.

(3) aufgehoben

(4) aufgehoben

(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.

(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich

der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 170 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 63 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechen. Erwerb ersatzweise Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerb ersatzweise Einkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des

(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 **oder § 108a Absatz 1** des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des

<p>Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzurechnen.</p> <p>(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.</p> <p>(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.</p>	<p>Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzurechnen.</p> <p>(9) unverändert</p> <p>(10) unverändert</p>
<p>Neu: § 69g</p>	<p>§ 69g Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften</p>
<p>---</p>	<p>(1) Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2025 nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 oder § 108a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres</p>

1. die Vollendung des 63. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1966 geboren sind,

2. das Erreichen des folgenden Lebensalters tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1965 und vor dem 1. Januar 1973 geboren sind:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Dezember 1966	63	3
31. Dezember 1967	63	6
31. Dezember 1968	63	9
31. Dezember 1969	64	0
31. Dezember 1970	64	3
31. Dezember 1971	64	6
31. Dezember 1972	64	9

(2) Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Januar 2033 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen folgenden Lebensalters tritt:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2027	63	3
1. Januar 2028	63	6
1. Januar 2029	63	9
1. Januar 2030	64	0
1. Januar 2031	64	3
1. Januar 2032	64	6
1. Januar 2033	64	9

2. § 14 Absatz 3 Satz 5 Nummer 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.

(3) In den Fällen, in denen ein Beamter, dem vor dem 22. Mai 2024

1. ein Urlaub ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarktgründen nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes oder

2. eine Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist,

bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt worden ist, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, findet § 14 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung Anwendung. Gleiches gilt für einen Richter, dem unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Richtergesetzes bewilligt worden ist.

**§ 108a
Übergangsregelung**

**§ 108a
(weggefallen)**

§ 14a findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht

<p><i>hat, sofern die Voraussetzungen nach § 14a Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt sind. § 50e findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 50e Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 erfüllt sind.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 108 c</p> <p>Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen</p>	<p style="text-align: center;">§ 108 c</p> <p>Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen</p>
<p>§ 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erforderlich ist, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2025 nicht anzuwenden. Eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, so hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige nach § 62 Absatz 1 der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen. Satz 1 ist auf Beamte, die nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 oder § 107 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, ab Eintritt in den Ruhestand entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erforderlich ist, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2026 nicht anzuwenden. Eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, so hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige nach § 62 Absatz 1 der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen. Satz 1 ist auf Beamte, die nach § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 oder § 107 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, ab Eintritt in den Ruhestand entsprechend anzuwenden.</p>

Artikel 6 - Änderung des Laufbahngesetzes (Laufbahngesetz-LfbG)

Gesetzes über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz-LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30)

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 26 Dienstliche Beurteilungen	§ 26 Dienstliche Beurteilungen
<p>(1) Eignung und Leistung der Beamtinnen und Beamten sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. mindestens alle fünf Jahre,2. beim Wechsel der Dienstbehörde und3. beim Vorliegen anderer dienstlicher oder persönlicher Erfordernisse <p>zu beurteilen. Die Beurteilung ist den Beamtinnen und Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen; dasselbe gilt, falls Einwendungen gegen die Beurteilung erhoben werden. Das Nähere regeln die Ausführungsvorschriften nach § 40.</p> <p>(2) Bei Beamtinnen und Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann im Einvernehmen mit ihnen von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Bei Beamtinnen und Beamten, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Beurteilung das Lebensjahr vollendet haben, das fünf Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt, kann im Einvernehmen mit ihnen von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden.</p>

Artikel 7 - Änderung des Disziplinalgesetzes (DiszG)

Disziplinalgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl.S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom
4. Oktober 2023 (GVBl. S. 334)

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 45 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten	§ 45 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
<p>(1) Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde der ehemaligen Beamtin oder dem ehemaligen Beamten oder der ehemaligen Ruhestandsbeamtin oder dem ehemaligen Ruhestandsbeamten, die oder der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn sie oder er ihr oder sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über ihren oder seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.</p> <p>(2) Die Unterhaltsleistung ist als Prozentsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:</p> <p>1. Die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen;</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>

2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ergäbe.

Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an die frühere Beamtin oder den früheren Beamten kann erst erfolgen, wenn diese oder dieser *das 65. Lebensjahr vollendet* hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hätten. Die hinterbliebene Ehegattin oder der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 Prozent der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die Ehe bereits bestanden hatte.

(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an die frühere Beamtin oder den früheren Beamten kann erst erfolgen, wenn diese oder dieser **die beamtenrechtliche Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht** hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) unverändert

Artikel 8 - Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)

Das Berliner Hochschulgesetz vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt durch das Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260)

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 55 Rechtsstellung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule	§ 55 Rechtsstellung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule
<p>(1) Der Präsident oder die Präsidentin nimmt das Amt hauptberuflich wahr.</p> <p>(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt und vom Senat von Berlin bestellt. Durch Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, die vier Jahre nicht unterschreiten darf. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zum Präsidenten oder zur Präsidentin gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist der Erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(3) Wählbar ist, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird von der Hochschule rechtzeitig</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>

öffentlich ausgeschrieben. Der Akademische Senat prüft die Bewerbungen, beschließt die Vorschläge zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und leitet diese Vorschläge einschließlich der Vorschläge des Kuratoriums dem Erweiterten Akademischen Senat zu.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung.

(5) Das Amt und das Dienstverhältnis als Präsident oder Präsidentin enden

1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Präsident oder Präsidentin verlängert sich um die Zeit, in der das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausgeübt wird,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen auf Grund des Erreichens der *Altersgrenze* der Eintritt in den Ruhestand erfolgt,
3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
4. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen,
5. soweit eine Abwahl erfolgt ist, in den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 und in den Fällen, in denen die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit als Präsident oder Präsidentin angeordnet wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist. In den sonstigen Fällen wird der Präsident oder die Präsidentin mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner

(4) unverändert

(5) Das Amt und das Dienstverhältnis als Präsident oder Präsidentin enden

1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Präsident oder Präsidentin verlängert sich um die Zeit, in der das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausgeübt wird,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen auf Grund des Erreichens der **Regelaltersgrenze** der Eintritt in den Ruhestand erfolgt,
3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
4. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen,
5. soweit eine Abwahl erfolgt ist, in den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 und in den Fällen, in denen die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit als Präsident oder Präsidentin angeordnet wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist. In den sonstigen Fällen wird der Präsident oder die Präsidentin mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner

oder ihrer Funktion abberufen; bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Präsident oder die abberufene Präsidentin Versorgung nach § 66 Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 8 Satz 2 geforderte Dienstzeit eingerechnet.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin wird für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer Hochschule des Landes Berlin zum Präsidenten oder zur Präsidentin bestellt, gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin als ohne Besoldung beurlaubt. Auf Antrag kann die Fortführung der Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.

(7) War der Präsident oder die Präsidentin vor seiner oder ihrer Wahl Professor oder Professorin einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist er oder sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf der Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor oder Professorin der Hochschule zu übernehmen, deren Präsident oder Präsidentin er oder sie war, und einem von ihm oder ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin ist nach Maßgabe des Absatzes 5 Nummer 1 zweiter

oder ihrer Funktion abberufen; bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Präsident oder die abberufene Präsidentin Versorgung nach § 66 Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 8 Satz 2 geforderte Dienstzeit eingerechnet.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Der Präsident oder die Präsidentin ist nach Maßgabe des Absatzes 5 Nummer 1 zweiter

<p>Halbsatz mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 6 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 7 übernommen wird. Andernfalls tritt der Präsident oder die Präsidentin nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der <i>Altersgrenze</i> in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Präsident oder die Präsidentin mit Ablauf der Amtszeit entlassen.</p>	<p>Halbsatz mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 6 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 7 übernommen wird. Andernfalls tritt der Präsident oder die Präsidentin nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Präsident oder die Präsidentin mit Ablauf der Amtszeit entlassen.</p>
<p>§ 58 Kanzler oder Kanzlerin</p>	<p>§ 58 Kanzler oder Kanzlerin</p>
<p>(1) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist gemäß § 52 Absatz 1 Mitglied des Präsidiums, soweit nach der Grundordnung der Hochschule nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Verwaltung der Hochschule eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin beträgt acht Jahre. Durch Regelung in der Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, die sechs Jahre nicht unterschreiten darf. Der Kanzler oder die Kanzlerin tritt nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der <i>Altersgrenze</i> in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin beträgt acht Jahre. Durch Regelung in der Grundordnung kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden, die sechs Jahre nicht unterschreiten darf. Der Kanzler oder die Kanzlerin tritt nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten</p>

<p>oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Kanzler oder die Kanzlerin mit Ablauf der Amtszeit entlassen.</p>	<p>oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Kanzler oder die Kanzlerin mit Ablauf der Amtszeit entlassen.</p>
<p>(4) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. Er oder sie wird nach seiner oder ihrer Wahl vom Senat von Berlin bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Hochschulen können durch Grundordnung festlegen, dass er oder sie in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt werden kann. Es kann vereinbart werden, dass nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule begründet wird.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin, der im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgt, vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(6) Der Kanzler oder die Kanzlerin muss die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder die Voraussetzungen entsprechend § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, erfüllen und durch eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst die für das Amt erforderliche Eignung und Sachkunde erworben haben.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>(7) Der Kanzler oder die Kanzlerin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des</p>	<p>(7) unverändert</p>

<p>Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Näheres bestimmt die Grundordnung. Bei einer Abwahl ist der Kanzler oder die Kanzlerin mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von seiner oder ihrer Funktion abberufen. Bis zum Ablauf der Amtszeit erhält der abberufene Kanzler oder die abberufene Kanzlerin in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Versorgung nach § 66 Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, es sei denn, es besteht auch für den Fall der Abwahl eine Vereinbarung nach Absatz 4 Satz 5. Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird oder für die auf Grund von Satz 4 zweiter Halbsatz keine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach Absatz 3 Satz 3 geforderte Dienstzeit eingerechnet.</p>	
<p>§ 117 Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen</p>	<p>§ 117 Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen</p>
<p>(1) Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie haben regelmäßige Lehrveranstaltungen durchzuführen; den Umfang ihrer Lehrverpflichtung regelt das Präsidium. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können in angemessenem Umfang auch zu den sonstigen Aufgaben von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gemäß § 99 herangezogen werden.</p> <p>(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf eigenen Antrag, 2. mit Erreichen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin geltenden 	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf eigenen Antrag, 2. mit Erreichen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin geltenden

<p>gesetzlichen <i>Altersgrenze</i>, soweit das Präsidium keine abweichende Regelung trifft,</p> <p>3. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,</p> <p>4. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamtenverhältnis endet,</p> <p>5. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß § 44 Absatz 1 schuldig macht.</p> <p>Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 3 bis 5 darf die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nicht mehr geführt werden. Im Übrigen gilt § 103 Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>gesetzlichen Regelaltersgrenze, soweit das Präsidium keine abweichende Regelung trifft,</p> <p>3. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,</p> <p>4. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamtenverhältnis endet,</p> <p>5. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß § 44 Absatz 1 schuldig macht.</p> <p>Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 3 bis 5 darf die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nicht mehr geführt werden. Im Übrigen gilt § 103 Absatz 2 entsprechend.</p>
--	---

**Artikel 9 - Änderung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes (LVerbG)
vom 10.Februar 2023 (GVBl. S. 66)**

Bisherige Fassung	Neufassung
<p align="center">§ 9</p> <p align="center">Anrechnung von Verwendungseinkommen</p>	<p align="center">§ 9</p> <p align="center">Anrechnung von Verwendungseinkommen</p>
<p>§ 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Lehrtätigkeit beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs für die Unterrichtsversorgung an Berliner Schulen erforderlich ist, nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2026 nicht anzuwenden. Eine Lehrtätigkeit im Sinne des</p>	<p>§ 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Lehrtätigkeit beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs für die Unterrichtsversorgung an Berliner Schulen erforderlich ist, nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2026 nicht anzuwenden. Eine</p>

<p>Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen.</p>	<p>Lehrtätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen.</p>
--	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) - auszugsweise -

§ 2

Begriffsbestimmungen

(...)

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(...)

2. Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) - auszugsweise -

§ 8

Stellenausschreibung, Auswahlentscheidung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln; über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Landespersonalausschuss. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis

auf Lebenszeit ist auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen. Soll ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, so gilt Satz 1 entsprechend. § 45 gilt entsprechend.

(3) Auf ein ärztliches Gutachten kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in ein unmittelbar vorangegangenes Beamtenverhältnis auf Widerruf festgestellt worden ist und sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben haben. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll.

(...)

§ 13

Wirksamwerden der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(2) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn. Es lebt auch bei Nichtigkeit oder Rücknahme der Ernennung nicht wieder auf.

(...)

§ 27

Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2

bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne diese Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Zur Zahlung zustehender Bezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Abordnung erfolgt.

§ 28

Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte auch ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt der bisherigen Laufbahn oder einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Besitzen die Beamtinnen und Beamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, sind sie verpflichtet, an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiete davon berührt sind, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte; Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

(...)

§ 52

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden, wenn sie ganz oder teilweise in Bereitschaftsdienst besteht.

§ 53

Mehrarbeit

(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.

(2) Werden Beamtinnen oder Beamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung nach den besoldungsrechtlichen Regelungen erhalten.

(3) Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 54

Teilzeitbeschäftigung

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(...)

§ 54b

Familienpflegezeit mit Vorschuss

(1) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag für die Dauer von längstens 24 Monaten Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden als Familienpflegezeit zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung oder zur Betreuung einer oder eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung zu gewähren. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(2) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Gewährung maßgeblich sind. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Gewährung mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, zu widerrufen. Ist der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Gewährung zu widerrufen, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden. Familienpflegezeit und Pflegezeit (§ 54c) dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.

(4) Wer Zeiten nach dieser Vorschrift beanspruchen will, soll dies spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden soll. Hierbei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.

(5) Während einer Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit nach den Absätzen 1 und 3 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 54c

Pflegezeit mit Vorschuss

(1) Unter den Voraussetzungen des § 54b Absatz 1 wird auf Antrag für längstens sechs Monate Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auch von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit gewährt.

(2) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes für die Dauer von längstens drei Monaten Teilzeitbeschäftigung auch mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit zu gewähren, wenn diese oder dieser an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind durch ein ärztliches Zeugnis oder ein ärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung, wonach die nahe Angehörige oder der nahe Angehörige an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, nachzuweisen.

(3) Ist die Pflegezeit nach Absatz 1 und 2 nicht für die längstmögliche Dauer gewährt worden, kann sie nachträglich bis zu dieser verlängert werden. Familienpflegezeit (§ 54b) und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.

(4) § 54b Absatz 2 gilt entsprechend. Im Fall der Beurlaubung gilt § 55 Absatz 2 entsprechend.

(5) Wer Pflegezeit beanspruchen will, soll dies im Falle des Absatzes 1 spätestens acht Wochen und im Falle des Absatzes 2 spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Teilzeitbeschäftigung oder für welchen Zeitraum Urlaub ohne Dienstbezüge in Anspruch genommen werden soll. Hierbei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.

(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung als Pflegezeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(7) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend, soweit die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dem nicht entgegenstehen.

(...)

§ 58

Widerruf der Bewilligung oder Gewährung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit

Treten während des Bewilligungs- oder Gewährungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung mit abweichender Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist ein Widerruf in den folgenden Fällen auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Familienpflegezeit nach § 54b Absatz 1 oder 3 oder von Pflegezeit nach § 54c Absatz 1 oder 3 oder von Urlaub nach § 55 Absatz 1 oder von Elternzeit oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus der Beamtin oder des Beamten entsprechend dem in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfang festgesetzt.

(...)

Unterabschnitt 3

Nebentätigkeit

§ 60

Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft. Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter ist vor Beginn der Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 61

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde oder obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 62

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Übernahme jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 63 Absatz 1 abschließend aufgeführten Nebentätigkeiten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 61 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

1. Übernahme eines Nebenamtes,
2. Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,

3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, bei Lehrerinnen und Lehrern ein Fünftel der regelmäßigen Pflichtstunden, überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist ein Fünftel der nach § 27 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes festgelegten Arbeitszeit zugrunde zu legen.

(4) Die Genehmigung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 63

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an

Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und

4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung anzuzeigen.

(3) Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nummer 4 sind schriftlich vor ihrer Aufnahme anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die zuständige Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.

(5) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 64

Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle übernommen oder eine für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt. Das dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 65

Rückgriffhaftung des Dienstherrn

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 66

Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen worden sind.

§ 67

Erlass ausführender Rechtsverordnungen

Die zur Ausführung der §§ 61 bis 66 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit vergütet wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist; die Höchstbeträge, die zu belassen sind, können nach Besoldungsgruppen gestaffelt werden,
3. welche Beamtengruppen auch zu einer der in § 63 Absatz 1 Nummer 2 und 3 bezeichneten Nebentätigkeiten der Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist,
4. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an die zuständige Stelle zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten

Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen,

5. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Stelle die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 68

Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen, die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn die Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung aufnehmen, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, haben die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung der letzten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Ein Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(...)

§ 69

Wohnung und Aufenthalt

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann angeordnet werden, dass die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann angeordnet werden, dass die Beamtin oder der Beamte sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe des Dienstortes aufzuhalten hat.

(...)

§ 75a **Dienstjubiläum**

(1) Beamtinnen und Beamten, die das 25-, 40- oder 50-jährige Dienstjubiläum nach dieser Vorschrift nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichen beziehungsweise erreicht haben, ist eine Dankurkunde auszuhändigen und eine Jubiläumsszuwendung zu zahlen. Die Jubiläumsszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit

1. von 5 Jahren 350 Euro,
2. von 40 Jahren 450 Euro,
3. von 50 Jahren 550 Euro.

(2) Als Dienstzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie Ausbildungszeiten und Zeiten des Vorbereitungsdienstes. Der Dienstzeit nach Satz 1 sind Zeiten

1. einer Beurlaubung mit und ohne Dienstbezüge,
2. einer Teilzeitbeschäftigung, unabhängig vom Beschäftigungsumfang, und
3. eines Grundwehrdienstes, eines Zivildienstes und eines freiwilligen Wehrdienstes, soweit sie nach § 9 Absatz 8 Satz 3, § 12 Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 2 und 3 oder § 16 Absatz 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wegen wehr- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,

innerhalb der Dienstzeiten nach Satz 1 gleichgestellt. Zeiten einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst und Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst zählen nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1.

(3) Die Jubiläumsszuwendung entfällt bei Beamtinnen und Beamten,

1. die aus demselben Anlass bereits eine Geldzuwendung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben,

2. die von einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, wenn ihnen vom abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlass eine Geldzuwendung gewährt worden ist oder gewährt werden kann,
3. gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterliegt, oder gegen die eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 14 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das durch Artikel XII Nummer 18 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, vorgelegen hätten und die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterläge.

(4) Die Aushändigung einer Dankurkunde entfällt bei Beamtinnen und Beamten,

1. die aus demselben Anlass bereits eine Dankurkunde erhalten haben,
2. die von einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, wenn ihnen vom abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlass eine Dankurkunde ausgehändigt worden ist oder ausgehändigt werden kann,
3. gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterliegt, oder gegen die eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 14 des Disziplinargesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das durch Artikel XII Nummer 18 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, vorgelegen hätten und die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterläge.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung und einer Dankurkunde ist bei Beamtinnen und Beamten, gegen die am Jubiläumstag straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen die Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben wurde, bis zu einem rechtskräftigen Abschluss zurückzustellen.

(6) Die zu einem anderen Dienstherrn abgeordneten Beamtinnen und Beamten erhalten die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde vom abordnenden Dienstherrn.

§ 76

Beihilfen

(1) Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung erhalten:

1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen,

2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,
3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind, während des Bezugs von Unterhaltsbeiträgen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der oder des Beihilfeberechtigten, die kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen haben, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und
4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(3) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und entpflichtete Hochschullehrer | 50 Prozent, |
| 2. Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, | 70 Prozent, |
| 3. die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen | 70 Prozent, |

Lebenspartner

4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise,
die als solche beihilfeberechtigt ist, 80 Prozent,

5. die Mutter eines nicht ehelichen Kindes des
Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Aufwendungen
bei der Geburt 70 Prozent.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig,
beträgt der Bemessungssatz 70 Prozent;
für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1

bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der
Bemessungssatz 70 Prozent.
nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten

Die Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert. Beihilfe darf nur gewährt werden, soweit sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 70 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin zustehen.

(4) Aufwendungen für bei stationärer Krankenhausbehandlung erbrachte Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmerzuschlag) sind nicht beihilfefähig.

(5) Auf Antrag wird anstelle der Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2, die nach Absatz 3 zu bemessen ist, eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und ihren Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 erklärt. Der Anspruch auf die Beihilfe zu den Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sowie der Anspruch auf die Beihilfe zur Milderung einer besonderen Härte bleiben unbeschadet eines Verzichts nach Satz 1 bestehen. Der beihilfeberechtigten Person wird auch für die unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 berücksichtigungsfähigen Personen eine Pauschale gewährt. Die Pauschale bemisst sich jeweils nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif. Beiträge eines

Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die Pauschale anzurechnen. Der Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf die Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 2 sind unwiderruflich und in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Landesverwaltungsamt einzureichen. Änderungen der Höhe des an die Krankenversicherung zu entrichtenden Beitrags und eventuelle Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind durch die beihilfeberechtigte Person unverzüglich dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen. Die Pauschale wird vom Landesverwaltungsamt berechnet und ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, festgesetzt und von der Dienstbehörde zahlbar gemacht. Beitragsrückerstattungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag der Dienstbehörde von der beihilfeberechtigten Person unverzüglich zu erstatten. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.

(6) Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung nach Absatz 1 bis 4 regeln. Insbesondere kann er die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten nach § 76 Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz, Höchstbeträge, Belastungsgrenzen und den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch festlegen. Im Falle der Beihilfegewährung nach Absatz 5 sind die §§ 2 bis 5, § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 10, § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie § 55 der Landesbeihilfeverordnung entsprechend anzuwenden.

(...)

§ 95

Allgemeines

(1) Die Fälle, die Voraussetzungen und die Amtszeit eines Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes werden durch Gesetz geregelt.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen finden keine Anwendung.

(3) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht in ein Beamtenverhältnis auf Zeit umgewandelt werden.

(4) Eine Entlassung nach § 22 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes tritt nicht ein, wenn ein Beamtenverhältnis nach § 4 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes oder ein Ehrenbeamtenverhältnis nach § 5 des Beamtenstatusgesetzes begründet wird.

(5) Wird die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Sie oder er ist verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn eine erneute Ernennung unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für eine weitere Amtszeit erfolgen soll.

(...)

§ 110b

Besondere Altersgrenze für Personalüberhangkräfte

Beamtinnen und Beamte der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), die seit mindestens einem Jahr dem Personalüberhang zugeordnet sind, können, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn es im dienstlichen Interesse liegt. § 38 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

3. **Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)** - auszugsweise -

§ 9

Kriterien der Ernennung

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.

§ 14

Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht, zulässig.

(3) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit zuzumuten ist und einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Die Abordnung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Zahlung von Bezügen, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung zur Bezahlung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

§ 15

Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.

(2) Eine Versetzung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Versetzung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(3) Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

(...)

§ 20

Zuweisung

(1) Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden

1. bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder
2. bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherneigenschaft oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

(...)

§ 24

Verlust der Beamtenrechte

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 26

Dienstunfähigkeit

(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist. Für

Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.

(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

§ 35

Folgepflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei organisatorischen Veränderungen dem Dienstherrn Folge zu leisten.

(...)

§ 53

Beteiligung der Spitzenorganisationen

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen. Das Beteiligungsverfahren kann auch durch Vereinbarung ausgestaltet werden.

4. Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. 2011, 266) – auszugsweise –

§ 4

Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

(...)

§ 6

Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. (weggefallen)
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden

ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird; die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen von der Erhebung eines Versorgungszuschlages zulassen,

6. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
7. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

Bei Abordnungen ohne Versetzungsabsicht ist vom aufnehmenden Dienstherrn an den abgebenden Dienstherrn ein Versorgungszuschlag zu zahlen. Für den Fall einer Abordnung mit Versetzungsabsicht, bei der die Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszuschlag nachzuerheben. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten. Bei Zuweisungen nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes kann ein Versorgungszuschlag erhoben werden. Satz 2 Nummer 5 gilt entsprechend. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Abs. 1 Satz 1.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 24 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,
 - a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,

2. die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 findet keine Anwendung.

(...)

§ 8

Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, Satz 3 bis 5 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder
3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Abs. 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 bis 7 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Bis zu fünf Jahren sollen auch folgende Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen

Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(...)

§ 13

Zurechnungszeit und Zeiten gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach § 44 des Landesbeamtengesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

§ 36

Unfallruhegehalt

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und deswegen in den Ruhestand versetzt worden, erhält er Unfallruhegehalt.

(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzten Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben.

(...)

§ 43

Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

(1) Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er nach Feststellung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls in diesem Zeitpunkt in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist. Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung hängt vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab und beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

- | | |
|---------------|--------------------------------|
| 1. mindestens | 50 vom Hundert: 80 000 Euro; |
| 2. mindestens | 60 vom Hundert: 90 000 Euro; |
| 3. mindestens | 70 vom Hundert: 100 000 Euro; |
| 4. mindestens | 80 vom Hundert: 110 000 Euro; |
| 5. mindestens | 90 vom Hundert: 120 000 Euro; |
| 6. | 100 vom Hundert: 130 000 Euro. |

(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 60.000 Euro.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20.000 Euro.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10.000 Euro.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der

1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder
4. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder
5. als Angehöriger eines Verbandes der Polizei für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder
6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. Der Senat von Berlin bestimmt durch Rechtsverordnung den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.

(4) (weggefallen)

(5) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet.

(6) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 31a verstorben ist.

(7) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 gelten § 31 Abs. 5 und § 31a Abs. 4 entsprechend. Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 5 oder 6, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

(...)

§ 50

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) (weggefallen)

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 54 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 54 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(4) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren

Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den Betrag der jährlichen Sonderzahlung und den Sonderbetrag nach § 6 des Sonderzahlungsgesetzes.

§ 50a

Kindererziehungszuschlag

- (1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.
- (2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.
- (3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
- (4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.
- (5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.
- (6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der

ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 14 Abs. 3 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Hat ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. § 249 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung und § 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 50b

Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 50d Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Beamten die Zeiten nach § 50a Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.

(3) § 50a Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach

§ 50d Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den §§ 50a und 50b der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt. § 50a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(...)

§ 50d

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Beamter ein ihm nach § 50a Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 50a Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 50a Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.

(...)

§ 55

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert bleibt ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 vom Hundert ein Betrag in Höhe eines Drittels der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich

ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(9) Beziehen Versorgungsberechtigte Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz oder nach vergleichbarem Landesrecht, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des jeweiligen Betrages dieser Leistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(...)

§ 66

Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 47 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.

(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 15 und 26 entsprechend.

(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Abs. 1 Satz 1 findet in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.

(7) § 53 Abs. 10 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.

(8) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(9) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 49 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(...)

§ 67

Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie auf Grund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese

Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(4) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) des letzten Monats.

§ 85

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 13 Abs. 1 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2, 4 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und erreicht der Beamte vor dem 1. Januar 2002 die für ihn jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Beamter vor dem Zeitpunkt

des Erreichens der jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(4) Der sich nach Absatz 1, 2 oder 3 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(5) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
Landesrecht

vor dem 1. Januar 1998	0,0,
nach dem 31. Dezember 1997	0,6,
nach dem 31. Dezember 1998	1,2,
nach dem 31. Dezember 1999	1,8,
nach dem 31. Dezember 2000	2,4,
nach dem 31. Dezember 2001	3,0,
nach dem 31. Dezember 2002	3,6.

(6) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, Abs. 2 oder 3, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 zu berechnen. Bei Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Vomhundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Vomhundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, ist § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. In Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht.

(7) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1991

geltenden Fassung. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Abs. 1 bis 7 auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

(8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(9) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewährt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

(10) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.

(11) Für den nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 6 Satz 2 genannten Vomhundertsätze gilt § 69e Abs. 4 entsprechend.

5. Bundesbesoldungsgesetz [- Überleitungsfassung für Berlin -] in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 vom 21. Juni 2011 (GVBl. 2011, 266) - auszugsweise

-

§ 1

Geltungsbereich

(1) [kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsdienstbezüge.

(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzahlungen,
3. vermögenswirksame Leistungen.
4. (aufgehoben).

(4) [kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

6. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung vom 22. Juli 1996 (GVBl. 1996, 302, 472) - auszugsweise -

§ 28

Staatsaufsicht

(1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.

(2) Landesunmittelbar sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die

- a) auf Landesrecht beruhen oder
 - b) auf Bundesrecht beruhen, ohne daß dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder
 - c) durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.
- (3) Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, daß die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.
- (4) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 bedienen. § 8b gilt entsprechend.
- (5) Wenn und solange die Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die einzelne oder alle Befugnisse der Organe der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ausüben.
- (6) Rechtsvorschriften über weitergehende Aufsichtsmittel gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.
- (7) Ist durch Rechtsvorschrift eine Fachaufsicht über eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts begründet, so findet § 8 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

7. Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) - auszugsweise -

§ 35 Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

- 1. die Regelaltersgrenze erreicht und
 - 2. die allgemeine Wartezeit erfüllt
- haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

(...)

§ 210 Beitragserstattung

(1) Beiträge werden auf Antrag erstattet

- 1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben,

2. Versicherten, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,
3. Witwen, Witwern, überlebenden Lebenspartnern oder Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe, ein Witwer oder ein überlebender Lebenspartner nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu.

(1a) Beiträge werden auf Antrag auch Versicherten erstattet, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn sie die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Dies gilt nicht für Personen, die wegen Geringfügigkeit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Beiträge werden nicht erstattet,

1. wenn während einer Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Recht der freiwilligen Versicherung nach § 7 Gebrauch gemacht wurde oder
2. solange Versicherte als Beamte oder Richter auf Zeit oder auf Probe, Soldaten auf Zeit, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst versicherungsfrei oder nur befristet von der Versicherungspflicht befreit sind.

Eine freiwillige Beitragszahlung während einer Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht im Sinne des Satzes 3 Nummer 2 ist für eine Beitragserstattung nach Satz 1 unbeachtlich.

(2) Beiträge werden nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.

(3) Beiträge werden in der Höhe erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben. War mit den Versicherten ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, wird der von den Arbeitgebern getragene Beitragsanteil der Arbeitnehmer erstattet. Beiträge aufgrund einer Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches, einer selbständigen Tätigkeit oder freiwillige Beiträge werden zur Hälfte erstattet. Beiträge der Höherversicherung werden in voller Höhe erstattet. Erstattet werden nur Beiträge, die im Bundesgebiet für Zeiten nach dem 20. Juni 1948, im Land Berlin für Zeiten nach dem 24. Juni 1948 und im Saarland für Zeiten nach dem 19. November 1947 gezahlt worden sind. Beiträge im Beitrittsgebiet werden nur erstattet, wenn sie für Zeiten nach dem 30. Juni 1990 gezahlt worden sind.

(4) Ist zugunsten oder zulasten der Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird der zu erstattende Betrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit als Beitrag für den Zuschlag oder den zum Zeitpunkt der

Beitragserstattung noch bestehenden Abschlag zu zahlen gewesen wäre. Dies gilt beim Rentensplitting entsprechend.

(5) Haben Versicherte eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen, können sie nur die Erstattung der später gezahlten Beiträge verlangen.

(6) Der Antrag auf Erstattung kann nicht auf einzelne Beitragszeiten oder Teile der Beiträge beschränkt werden. Mit der Erstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr.

§ 235 Regelaltersrente

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10

1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10.

Für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
 2. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- wird die Regelaltersgrenze nicht angehoben.

8. Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 16. Februar 2005 (GVBl. 2005, 114) - auszugsweise -

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Ermäßigung der Arbeitszeit auf einen Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) ermäßigt sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1) entsprechend. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern verringert sich die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführte Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden anteilig; Regelungen nach Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die ermäßigte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist innerhalb einer Woche zu erbringen. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen oder erfordern, kann die ermäßigte regelmäßige Arbeitszeit so verteilt werden, dass innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit erbracht wird. Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 111 des Landesbeamtengesetzes (Altersteilzeit) kann der Zeitraum nach Satz 2 bis zur Dauer des entsprechenden Teilzeitbewilligungszeitraumes überschritten werden, wenn der Beamte als Personalüberhangkraft zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) versetzt wurde; eine volle Freistellung vom Dienst darf in diesen Fällen nur unmittelbar vor dem Beginn des Ruhestandes liegen (Blockmodell).

(3) In den Fällen des § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass eine volle Freistellung vom Dienst von nicht mehr als einem Jahr erfolgt und zum Ausgleich dafür während der Teilzeitbeschäftigung entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird (Sabbatical). Im Schuldienst ist eine volle Freistellung vom Dienst nur für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr zulässig. Ein Sabbatical darf die Höchstdauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Die volle Freistellung vom Dienst darf frühestens mit der Hälfte des Teilzeitbewilligungszeitraumes beginnen; die Dienstbehörde darf Ausnahmen zulassen.

(4) Zeitguthaben, die im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung erworben werden, können nach entsprechender dienstlicher Vereinbarung auch auf einem langfristigen Zeitkonto gutgeschrieben werden. Die üblichen Jahresausgleichszeiträume entfallen in diesen Fällen.

9. Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BeamfVÜV) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GVBl. S. 146)
auszugsweise

§ 3

Verwendung von Beamten und Richtern

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten oder eines Richters aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Sie gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnt.